Stadt Altentreptow

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Bau, Ordnung und Soziales
Vorlage-Nr.:	01/BV/017/2019
Verfasser:	Holz, Kevin
Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	01.08.2019

Bebauungsplan Nr. 23 "Altentreptow Ost" der Stadt Altentreptow im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	21.08.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow
Ö	10.09.2019	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	24.09.2019	01 Stadtvertretung Altentreptow

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in öffentlicher Sitzung am 20.02.2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Altentreptow Ost“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der Planentwurf nebst Begründung lag letztmalig in der Zeit vom 03.12.2018 bis 04.01.2019 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel unter https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Stadt-Altentreptow/Bekanntmachungen möglich.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte letztmalig mit Schreiben vom 19.11.2018.
Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind in den als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabellen aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabellen behandelt werden.
Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Stadt vorzulegen.
Der Bebauungsplan Nr. 23 „Altentreptow Ost“ der Stadt Altentreptow im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ist im Ergebnis des durchgeführten Abwägungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.
Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen und erlangt damit Rechtskraft.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

3. Der Bebauungsplan Nr. 23 „Altentreptow Ost“ der Stadt Altentreptow im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird mit der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom Juli 2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2019 gebilligt.

4. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Altentreptow Ost“ der Stadt Altentreptow im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

<table>
<tr><td colspan="2">Im Haushaltsjahr 2019:

☒ Nein

☐ Ja</td><td colspan="2">in Folgejahren:

☒ Nein ☐ Ja

☐ einmalig
☐ jährlich wiederkehrend</td></tr>
<tr><td colspan="4">Finanzielle Mittel stehen:</td></tr>
<tr><td colspan="2">☐ planmäßig zur Verfügung unter:

Produktsachkonto:

Bezeichnung:</td><td colspan="2">☐ nicht zur Verfügung
(Deckungsvorschlag)

Produktsachkonto:

Bezeichnung:

☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung</td></tr>
<tr><td>Haushaltsmittel:</td><td></td><td>Haushaltsmittel:</td><td></td></tr>
<tr><td>verbrauchte Mittel:</td><td></td><td>verbrauchte Mittel:</td><td></td></tr>
<tr><td>Maßnahmesumme:</td><td></td><td>Maßnahmesumme:</td><td></td></tr>
<tr><td>noch verfügbar:</td><td></td><td>noch verfügbar:</td><td></td></tr>
</table>

Erläuterungen:
Eine Kostenübernahmeerklärung liegt der Verwaltung vor.

Anlage/n:

Anlage 1:
Abwägungstabellen zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 23 „Altentreptow Ost“ der Stadt Altentreptow im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, Bearbeitungsstand Juli 2019

Anlage 2:
Satzung über den Bebauungsplans Nr. 23 „Altentreptow Ost“ der Stadt Altentreptow im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, Bearbeitungsstand Juli 2019

Anlage 3:
Schallimmissionsprognose, Bearbeitungsstand März 2019

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** Platanenstr. 43 17033 Neubrandenburg	12.03.2019	Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 "Altentreptow Ost" der Stadt Altentreptow beschlossen. Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte bereits. Im Ergebnis der im Rahmen dieser Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde von der Stadtvertretung der Stadt Altentreptow gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Dazu wurde der Landkreis mit Schreiben vom 19. November 2018 entsprechend erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zu dem mir vorliegenden überarbeiteten Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 "Altentreptow Ost" der Stadt Altentreptow, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie der Begründung (Stand: November 2018) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: **I. Allgemeines/ Grundsätzliches** **1.** Nördlich des Ganzkowers Weges in der Stadt Altentreptow ist auf Grund konkreter Investitionsabsichten die Entwicklung eines Urbanen Gebietes für bis zu 13 Baugrundstücken geplant. Mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.23 "Altentreptow Ost" der Stadt Altentreptow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. **2.** Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen {Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 05. Dezember 2018 liegt mir vor. Danach entspricht der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung. **3.** Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von diesem Grundsatz kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 8 Abs. 2-4 BauGB) gege-	**Zu I.1 bis I.3 Allgemeines und Grundsätzliches** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgetragen. Formelle und verfahrensrechtliche Hinweise aus I.3. werden im Sinne der angestrebten Rechtsicherheit des Bebauungsplans beachtet. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an die Berichtigung des Flächennutzungsplans.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			benenfalls abgewichen werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow ist in der Fassung der 5. Änderung neu bekannt gemacht worden und hat mit Ablauf des 21. Juli 2014 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits Änderungen, welche für die durch o. g. Bebauungsplan in Rede stehenden Flächen aber nicht relevant sind. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden für den o. g. Geltungsbereich Wohnbauflächen, aber auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage' und gewerbliche Bauflächen dargestellt. Danach würde der o. g. Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB nicht entsprechen. Das Planverfahren führt die Stadt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durch. Danach kann ein Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Diese Berichtigung sollte dann jedoch unverzüglich vorgenommen werden, da sie andernfalls ihren Zweck verfehlen würde. Bei der Berichtigung handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang. Es ist dennoch der Stadt zu empfehlen, in der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes hinzuweisen. **4.** Zu den Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Änderungsplanung auf folgende Aspekte aufmerksam machen. **4.1. Anwendbarkeit des Urbanen Gebietes** Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 01. Oktober 2018 möchte ich zur Ausweisung eines urbanen Gebietes auf den Ursprung und Zweck dieser Baugebietstypik eingehen. Gemeinden wird mit der Festsetzung von urbanen Gebieten im Sinne des § 6a BauNVO (MU) die Möglichkeit gegeben, auch in Gewerbegebieten oder in stark verdichteten städtischen Gebieten neue Wohnun-	**Zu I.4.1 Anwendbarkeit des Urbanen Gebietes** **Die Anmerkungen des Landkreises werden zur Kenntnis genommen.** Am 04.05.2017 wurde im Bundestag die Novellierung des Baugesetzbuches beschlossen. Seit dem Inkrafttreten der Änderungen am 13.05.2017 sind einige Neuerungen enthalten. In der Baunutzungsverordnung ist das "Urbane Gebiet" (MU) als neuer Baugebietstyp und Schnittmenge des Allgemeinen Wohngebietes, des Mischgebietes sowie des Kerngebietes geschaffen worden. Leitbild des Urbanen Gebietes ist die Verwirkli-

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			gen zu bauen. Das MU ist insoweit ein Instrument für Städte dichter und höher zu bauen um das Miteinander von Wohnen und Arbeiten in den Innenstädten zu erleichtern. Neuen bezahlbaren Wohnraum schaffen, gleichzeitig das Handwerk aus der Innenstadt nicht vertreiben seht dabei im Vordergrund für eine solche Festsetzungsmöglichkeit. Es wird ihnen damit eine höhere Flexibilität gegeben, ohne dass grundsätzlich hohe Lärmschutzniveau dabei aufzugeben. Grundvoraussetzung ist demnach also ein bereits vorhandener verdichteter Siedlungsbereich. Die Ausweisung von urbanen Gebieten dürfte vor allem in unmittelbarer Nachbarschaft von Misch- und Gewerbegebieten und vornehmlich auf Flächen in Betracht kommen, die (wie z. B. innerstädtische Brachen) vom Siedlungsbereich umgeben sind. Die Ausweisung eines urbanen Gebietes am Stadtrand bei angrenzenden Einfamilienhaussiedlungen dürfte sich dagegen auch wegen des Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 3 BauGB) nicht anbieten (Kommentierung Ernst/Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauNVO, § 6a Rn. 18). Die Festsetzung eines MU am Ortsrand widerspricht demzufolge grundsätzlich dem Sinn und Zweck eines solchen Baugebietes. Bezogen auf den o.g. Bebauungsplan sollte die Stadt Altentreptow insofern ein anderes Baugebiet nach BauNVO festlegen, da das Plangebiet einem MU nicht zugänglich ist. Unabhängig davon sind außerdem Widersprüche zwischen den Planunterlagen festzustellen. In der textlichen Festsetzung 1.1.1 wird hier bestimmt, dass der Anteil von 70% der Geschossfläche für die Wohnnutzung nicht unterschritten werden darf. In der Begründung dagegen wird bezogen auf die Nutzungsmischung von einem Verhältnis von mindestens 2/3 Wohnung und maximal 1/3 Gewerbe ausgegangen, was im Umkehrschluss aber bedeuten würde, dass danach auch 95% Wohnnutzung im Plangebiet zulässig wäre. Dies kann bei Festsetzung eines MU nicht Planungsziel der Stadt sein und würde	chung einer „nutzungsgemischten Stadt der kurzen Wege“.[1] Entgegen der Einschätzung des Landkreises erfolgte seit dieser Baugebietsnovelle jedoch keinerlei Klarstellung durch Gerichte oder den Gesetzgeber selbst, dass der Anwendungsbereich des MU auf bereits vorhandene verdichtete Siedlungsbereiche der Großstädte beschränkt sei. Auch der vom Landkreis in Frage gestellte Sinn und Zweck des MU am Ortsrand von Altentreptow wurde so weder durch den Gesetzgeber noch durch Gerichte ausgeführt. Vorliegend beabsichtigt die Stadt Altentreptow im Rahmen Ihrer Planungshoheit die Festsetzung eines Urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO, welches südlich durch ein Allgemeines Wohngebiet sowie östlich und nördlich durch ein Gewerbegebiet eingefasst ist. Innerhalb des Geltungsbereiches kennzeichnen die Rudimente einer wirtschaftlichen Konversion den Ausgangszustand. Der betreffende Planungsraum ist entsprechend als Innenentwicklungsreserve im Sinne von § 13a BauGB anzusehen. Planungsziel ist die Wiedernutzbarmachung von Flächen im Vernehmen mit der Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung. In der abwägenden Entscheidung der Stadt Altentreptow für das Urbane Gebiet und gegen ein Mischgebiet ist ausschlaggebend, dass eine hälftige Nutzungsmischung von Gewerbe und Wohnen insbesondere durch dazu erforderliche gewerbliche Ansiedlungen nicht ausgelastet wird. Innerhalb des Urbanes Gebietes lässt sich der Gewerbeanteil viel flexibler gestalten wobei der Gesetzgeber offenbar bewusst Wohngebäude für allgemein zulässig bestimmt hat (vergleiche hierzu § 6a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Das durch den Landkreis befürchtete „Windhundrennen“ wird sich nicht einstellen, denn selbst wenn der

1 Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt, S. 29, 53.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich hier um eine Angebotsplanung der Stadt und nicht um eine vorhabenbezogene Bauleitplanung auf Basis eines konkreten Vorhaben- und Nutzungskonzeptes handelt, in der Genehmigungspraxis künftig zu einem so genannten „Windhundrennen" führen. Letztlich bestünde dann die Gefahr einer reinen Wohnsiedlung mit einer maximalen GRZ von 0,6, da kein Platz mehr für gewerbliche Nutzung bleibt.	Wohnungsanteil bei 95 % liegen würde, ist damit kein Verstoß gegen derzeit gültiges Recht erkennbar. Ein zweiter großer Vorteil des Urbanen Gebietes, der das Allgemeine Wohngebiet vorliegend gänzlich ausscheiden lässt, ist die Aufwertung einer bisher wenig wertvollen Gemengelage zwischen den Wohnnutzungen des Ganzkower Weges und den östlich und nördlich bestehenden gewerblichen Nutzungen, denn mit dem Urbanen Gebiet und der folgerichtigen Änderung der TA Lärm wird die jahrzehntelange Funktionstrennung ruhebedürftigen Wohnens und Gewerbe in innerstädtischen Gebieten überbrückt, ohne dabei die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu vernachlässigen. Nach Nummer 6.1 Satz 1 der TA Lärm sollen die Immissionsrichtwerte in Urbanen Gebieten tags 63 dB(A) und nachts 45 dB(A) betragen. Damit liegen die Richtwerte deutlich über denen in Dorf-, Misch- und sogar Kerngebieten, gleichzeitig aber unterhalb jenen in Gewerbegebieten [65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts]. Möglich ist innerhalb des Urbanen Gebietes also die Verstärkung der Wohnfunktion für „lärmresistente“ Anwohner. Mit Verweis auf die angrenzenden gewerblichen Nutzungen und die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Einwendungen eines unmittelbar betroffenen Gewerbebetriebes ist die Entscheidung der Stadt Altentreptow für das Urbane Gebiet letztlich auch im Sinne der Bestandssicherung des Gewerbebetriebes zu verstehen. Darüber hinaus schafft auch das mögliche Maß der baulichen Nutzung innerhalb Urbaner Gebiete eine deutlich höhere Flexibilität im Sinne der Planungshoheit der Stadt Altentreptow. Objektiv betrachtet wurden im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungserheblichen Argumente vorgetragen, die innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 23 „Altentreptow Ost“ gegen die Festsetzung eines Urbanen Gebietes sprechen.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			4.2 örtliche Bauvorschriften und Höhenbezug Auch im überarbeiteten Entwurf zu o. g. Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften nicht festgesetzt. Auf die dadurch gegebene Möglichkeit von bspw. blauen, orangen oder gar weißen Dächern möchte ich an dieser Stelle vorsorglich aufmerksam machen. Die Stadt sollte sich, insbesondere vor dem Hintergrund der Ortsrandlage, zu dieser Thematik noch einmal auseinandersetzen und örtliche Bauvorschriften mit in den Bebauungsplan aufnehmen. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung (hier: Höhe der baulichen Anlagen) wird als unterer Bezugspunkt die innerhalb der Planzeichnung Teil A vorhandenen Höhen in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN 1992 bestimmt. Das aktuelle Geländeniveau ist jedoch auch nicht aus dem überarbeiteten Entwurf zu entnehmen. In der Begründung wird aber erwähnt, dass das Gelände nach Westen um ca. 4m (!) abfällt. Insofern ist ein Höhenplan in der Planzeichnung zu ergänzen, welcher dann auch als Grundlage für den in der textlichen Festsetzung zum unteren Bezugspunkt angewendet werden kann.	**Zu I.4.2 örtliche Bauvorschriften, Höhenbezug** **Die Anmerkungen des Landkreises werden zur Kenntnis genommen.** Wie durch den Landkreis bereits vermutet, soll die Dachform und auch die Dachfarbe den künftigen Bauherren überlassen werden, weil aus der Bestandssituation und den örtlichen Gegebenheiten heraus keine städtebaulichen Gründe für eine Reglementierung sprechen. Die vom Landkreis angeregten Ergänzungen sind also nicht erforderlich. Entgegen der Einschätzung des Landkreises wurde das anstehende Gelände mit Hilfe von Höhenlinien im Höhenbezugssystem Meter über DHHN 92 innerhalb der Planzeichnung Teil A als unterer Höhenbezugspunkt festgesetzt. Es sind also keine ergänzenden Festsetzungen notwendig.
			II. Bedenken, Anregungen und Hinweise **II.1. Gesundheitsamt** Seitens des Gesundheitsamtes wird zu o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Altentreptow beabsichtigt mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 die Festsetzung eines urbaren Gebietes gemäß § 6a BauNVO im Vernehmen mit der Errichtung eines Wohn- und Gewerbequartiers, in dem die Wohnnutzung den Schwerpunkt bilden soll. Zur fachspezifischen Beurteilung des Vorhabens wurde das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern mit einbezogen. Die vorliegende Stellungnahme ist in der Anlage beigefügt und besitzt Gültigkeit.	**Zu II.1 Gesundheitsamt** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Vorliegend macht sich der Landkreis als Gesundheitsamt die Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V zu Eigen, ohne eigene fachliche Belange vorzutragen. Insofern bezieht sich die nachstehende abwägende Behandlung allein auf die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS) vorgetragene Einwendung:

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Stellungnahme Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V: Situation: Die Stadt Altentreptow beabsichtigt im Osten des Stadtgebietes einen Bebauungsplan (B-Plan) für ein Gebiet aufzustellen, das im Flächennutzungsplan der Stadt noch für verschiedene Nutzungen, zum Wohnen, für Gewerbe und für Grünflächenanteile, vorgesehen ist. Der gesamte Bereich, in dem die Planung stattfindet, kann als Vorstadt-Viertel angesehen werden, das von der Tollense und der Landstraße L35 gleich durch zwei Schneisen vom eigentlichen Stadtkern abgeschnitten ist. Im Bereich der „Schneise" finden sich Kleingärten, Grünflächen und großflächiger Einzelhandel sowie Gewerbebetriebe. Das Plangebiet selbst besteht aus Grünflächen und gewerblichen Brachen und schließt an Gewerbe, Wohnbebauung, Grünflächen und im Bereich der Erschließung an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Als Wohnbebauung finden sich größtenteils einzelnstehende Einfamilienhäuser entlang der Straße „Ganzkower Weg". Die gesamte Umgebung besitzt eine geringe Bebauungsdichte. Bewertung: Straßenverkehr: Der Straßenverkehr bewirkt im betrachteten Plangebiet laut aktueller Berechnung Beurteilungspegel, die mit maximal 50 dB(A) am Tag und 42 dB(A) in der Nacht weit unterhalb der angenommenen Immissionsrichtwerte (IRW) von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht liegen. Die Berücksichtigung der Quellen ist jedoch nicht vollständig und die herangezogenen IRW sind aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes eher maximale Werte am Rand der gesundheitlichen Gefährdung als Zielwerte für die Planung. Die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005-1 sollten zunächst als Zielwert zur Vermeidung erheblicher Belästigung Verwendung finden. Es ist zudem gute Praxis die Orientierungswerte der DIN 18005-1 in der Bauleitplanung einzusetzen. Diese liegen bei 60 dB(A) am Tag und 50	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.** Aus der Situationsbeschreibung ergibt sich kein Abwägungsbedarf. **Zur Bewertung des Straßenverkehrs:** **Die Einwendung wird berücksichtigt.** In dem hochbesiedelten Bundesland Bayern wurden statistische Erhebungen zu Verkehrsdichten von Straßen untersucht. Hierbei wurden für Kreisstraßen (wie der Ganzkower Weg) durchschnittliche Verkehrsstärken von 1.700 Fahrzeugen in 24 Stunden (DTV) ermittelt. Legt man diese Zahlen für eine Berechnung zugrunde, erhöhen sich die Beurteilungspegel am IO 7 auf 46 dB(A) nachts und am IO 8 auf 44 dB(A) nachts. Diese Beurteilungspegel unterschreiten die Orientierungswerte für Verkehr um mehr als 4 dB(A). Faktisch ist jedoch davon auszugehen, dass der oben genannte Wert des täglichen Verkehrsaufkommens im Bereich des Ganzkower Weges deutlich unterschritten wird. Die Schallimmissionsprognose wird dem Hinweis des LA-

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			dB(A) in der Nacht. Ihre Einhaltung wird von uns dringend empfohlen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen. Diese Orientierungswerte sind rechtlich nicht bindend, eine Überschreitung durch die Beurteilungspegel sollte aber gut durch andere gewichtige städtebauliche Belange begründet werden. Die zur Berechnung der Immissionspegel herangezogenen Landesstraßen sind vermutlich die meistbefahrenen in der direkten Umgebung. Sie zu berücksichtigen ist somit sinnvoll. Die Straße, die direkt am Plangebiet anliegt, namentlich die Kreisstraße K65 „Ganzkower Weg", Richtung Grischow, wurde jedoch nicht berücksichtigt. Auch wenn diese voraussichtlich weniger hohe Verkehrsmengen aufweist, kann sie, aufgrund der geringeren Entfernung, trotzdem erheblich auf den zu beurteilenden B-Plan (vor allem die Immissionsorte 7 und 8) einwirken. Unserer Meinung nach ist ihre Einbeziehung unumgänglich. Die im Gutachten errechneten Beurteilungspegel liegen 10 dB am Tag und 8 dB in der Nacht unter den Orientierungswerten der DIN 18005. Die Beurteilungspegel sind jedoch nicht vollständig ermittelt. Die tatsächlich auf den B-Plan einwirkende Belastung liegt höher. Ob die Orientierungswerte unter Einbeziehung der Kreisstraße „Ganzkower Weg" noch eingehalten werden, kann anhand des vorliegenden Gutachtens nicht entschieden werden. Eine abschließende Beurteilung der Belastungssituation ist nicht möglich. <u>Gewerbelärm:</u> In Bezug auf den Gewerbelärm beruht die Berechnung auf den Vorgaben der TA Lärm. Diese wurde an die Baugesetzreform angepasst und enthält mittlerweile das „urbane Gebiet" als Kategorie für die Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes. Die einzuhaltenden Werte liegen laut TA Lärm bei 63 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Hier wäre aus unserer Sicht eine Anpassung der Orientierungswerte der DIN 18005 denkbar, da sie in der Regel den IRW der TA Lärm entsprechen und dadurch im juristischen Entscheidungsfall von gewissem Gewicht sind. Die Emissionen aus den umliegenden Ge-	GuS folgend redaktionell ergänzt. Änderungen für den Planinhalt ergeben sich nicht. **Zur Bewertung des Gewerbelärms:** **Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.** Entsprechend des Hinweises der LAGuS vom 30.08.2018 wurden im überarbeiteten Gutachten die Flächen in Teilflächen zerlegt und neu berechnet. Hierbei wurde die Teilfläche G1-4 zusätzlich aufgenommen, da diese eine **zukünftige Nutzung oder Erweiterung** bestehender Betriebe berücksichtigt. Die Berechnung erfolgte mit dem B-Plan Modul des Programmes Immi 2018 der Firma Wölfel. Das B-Plan Modul ist ein Modul zur praktischen Lärmkontingentierung.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			werbegebieten bzw. -betrieben werden vom Gutachter nach dem Prinzip der maximal möglichen Belastung bereits bestehender Immissionsorte (IO) hergeleitet. Ähnlich wie bei der Emissionskontingentierung für Gewerbegebiete werden hierbei den umliegenden Gebieten mit Emittenten Flächenschallpegel zugewiesen. Diese sollten dann soweit erhöht werden, bis an den bestehenden maßgeblichen Immissionsorten ein maximaler Immissionspegel erreicht ist, der die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm gerade noch einhält. Dadurch wird ein Worst-Case-Szenario ermittelt. Genauer und möglicherweise in vielen Fällen mit weniger hohen Emissionspegeln belastet wäre es, die Emissionen der tatsächlichen Schallquellen zu ermitteln und einzeln in die Rechnung einzustellen. Dieser Ansatz wäre aufgrund der Vielzahl von vorhandenen Schallquellen aus gewerblichen Anlagen aber sehr aufwendig. Bei mehreren verteilten Emissionsflächen ist die Zuweisung der Emissionspegel für die einzelnen Gewerbegebiete schwierig, ohne sich genauer die jeweiligen Emittenten anzuschauen. Sie kann nur näherungsweise erfolgen. Eine naheliegende Vorgehensweise wäre es, den Emissionspegel eines jeden Emissionsbereiches zunächst am für ihn maßgeblichen Immissionsort auszurichten. Dann betrachtet man die Beurteilungspegel an allen Immissionsorten, ob es durch Kumulation mehrerer Quellen zu Überschreitungen kommt. Zuletzt vermindert man die Emissionen einzelner Quellen wieder, bis keine Überschreitungen mehr vorhanden sind. Im für das Plangebiet schlimmsten Fall (Worst-Case), der jedoch möglich wäre, würde die Gewerbeffäche, die am nächsten am Gebiet des B-Plans liegt, die höchsten Emissionspegel erzeugen. Um den Worst-Case zu bestimmen, sollten also bei der Absenkung der Emissionen zunächst die Schallquellen vermindert werden, die im Plangebiet die geringsten Immissionen erzeugen. Im Worst-Case würde also diejenige Fläche, die die höchsten Immissionspegel im Plangebiet erzeugt, den gesamten Betrag des Immissionsrichtwertes des bestehenden Referenz-Immissionsortes ausschöpfen, welcher ihr am nächsten	und setzt folgendes Szenario voraus: • Eine Reihe von Immissionsorten, an denen vorgegebene Richtwerte eingehalten werden sollen • Eine Reihe von Schallquellen, deren Emissionswerte so optimiert werden sollen, dass die vorgegebenen Richtwerte gerade eingehalten werden. Die Optimierung erfolgt nicht automatisch, sondern interaktiv. Auf Knopfdruck wird der Emissionswert einer einzelnen Schallquelle oder einer Gruppe von miteinander gekoppelten Schallquellen verändert und der Einfluss auf die ausgewählten Immissionspunkte unmittelbar angezeigt. Die Variation des Emissionswertes kann dabei zielgerichtet erfolgen, da für jede Schallquelle am Bildschirm grafisch angezeigt wird, wie groß der Einfluss einer Änderung der Emission an einem bestimmten Immissionsort ist und wie weit dort der Richtwert über- oder unterschritten ist. Mit diesem Modul wurden alle relevanten Quellen zu worst-case-Quellen moduliert. Insofern ist im Sinne einer abwägungsfesten Prüfung der Vollzugsfähigkeit der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 23 sichergestellt, dass innerhalb des Urbanen Gebietes gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewahrt werden, ohne den Bestand und darüber hinaus mögliche Entwicklungsoptionen des angrenzenden Gewerbegebietes einzuschränken. Den Nachweis dazu erbringt die *Schallimmissionsprognose der öko-control GmbH mit Stand März 2019.*

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			liegt. Alle anderen Flächenschallpegel müssten entsprechend daran angepasst werden. Weil es entscheidend auf die räumliche Verteilung der Flächenschallquellen ankommt, sollten auch nur solche Flächen mit berücksichtigt werden, die tatsächlich Emittenten besitzen. Nur so kann ein annähernd reales Bild entstehen. Durch die Berücksichtigung nicht vorhandener oder zu großer Flächen, könnten die bestehenden Referenz-Immissionsorte bereits frühzeitig Überschreitungen anzeigen, wo real vielleicht noch keine sind. Dadurch würden die Emissionen stärker vermindert angenommen werden, als tatsächlich notwendig wäre. In Tabelle 7 (Seite 24 f. des Gutachtens) kann abgelesen werden, welche Immissionen an allen betrachteten Immissionsorten durch das ermittelte Emissions-Szenario hervorgerufen werden. Anhand dieser Werte kann daher auch der Grad der Ausschöpfung ermittelt werden. Alle bereits bestehenden (Referenz-)Immissionsorte in der Umgebung des Plangebietes werden als allgemeine Wohngebiete eingestuft. Abzüglich der Vorbelastung bleibt für diese Immissionsorte noch ein IRW von 54,9 dB(A) am Tag und 35,7 dB(A) in der Nacht, welcher möglicherweise von den umliegenden Gewerbebetrieben ausgeschöpft wird. G1-1 ist der Flächenschallpegel, der am nächsten am Plangebiet anliegt. Der von dieser Flächenschallquelle am nächsten liegende bestehende Immissionsort ist der I018. Dieser Immissionsort wird am Tag maximal (Sonntags) mit einem Beurteilungspegel von 49,7 dB(A) belastet. Der Abstand zum IRW liegt also bei 5,2 dB(A). In der Nacht liegt der vom Gutachter eingestellte Pegel bei 32,6 dB(A), was einen Abstand zum IRW von 3,1 dB(A) bedeutet. Eine Ausschöpfung der möglichen maximalen Belastung ist somit am Flächenschallpegel G1-1, der am nächsten am Plangebiet anliegt, nicht erfolgt. Eine Ausschöpfung des maximal möglichen IRW wurde hingegen am IO 21 hervorgerufen. Hier bleibt der erzeugte Beurteilungspegel am Tag nur 0,1 dB(A) unter dem IRW. In der Nacht überschreitet der Beurteilungspegel von 35,8 dB(A) sogar den IRW um 0,1 dB(A). Der 10 21 liegt direkt an der Flächen-	

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			schallquelle G1-3 und in der direkten Nähe von G1-2 und ist somit für diese Gebiete maßgebend. G1-2 und G1-3 können somit in Hinblick auf die Emissionen als ausgeschöpft gelten. Die Flächenschallquellen G3-1 und G3-2 befinden sich weiter vom Plangebiet entfernt. Sie können in der Nacht als ausgeschöpft gelten. Beide wirken stark auf den IO 31 ein, an welchem den IRW in der Nacht um nur 0,2 dB(A) unterschritten wird. Am Tag jedoch wirken auf den IO 31 nur maximal (Sonntag) 49,3 dB(A) ein. Damit beträgt der Abstand zum IRW am Tag 5,6dB(A). G3-1 und G3-2 wurden somit am Tag nicht ausgeschöpft. Ebenfalls weiter vom Plangebiet entfernt sind die Flächenschallquellen G2-1, G2-2 und M1. Als für diese Gebiete maßgeblicher Immissionsort könnten der IO 13 oder auch der IO 24 für das Gebiet G2-2 als „Referenzpunkt" herangezogen werden. Beide Gebiete hätten sowohl tags als auch nachts mit einem wenigstens 1 dB(A) höheren Flächenschallpegel ausgestattet werden können. Sie können daher als annähernd ausgeschöpft gelten. Zusätzlich zu den oben betrachteten Flächenschallquellen wurde noch das Emissionsgebiet G1-4 in der Rechnung berücksichtigt. Uns ist jedoch nicht bekannt, dass sich auf diesem Gebiet eine gewerbliche Nutzung mit entsprechenden Emissionen befände. Tatsächlich scheint ein Teil dieses Gebietes mit Dauergärten belegt zu sein. Es ist uns ebenfalls nicht bekannt, ob für den gesamten für Gewerbe vorgesehenen Bereich eine Emissions-Kontingentierung vorliegt. Wenn nicht, muss davon ausgegangen werden, dass alleine die bestehenden Gewerbebetriebe die IRW in der Umgebung bereits erreichen. G1-4 wäre dann nicht einzubeziehen. Die übrigen Flächenschallquellen würden entsprechend höher ausfallen. Ein Vergleich der berechneten Beurteilungspegel an den Immissionsorten am Rand des Plangebietes (10 1 bis 10 9) mit den zugeordneten IRW von 63 dB(A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht, von denen die Vorbelastung durch die Windenergieanlagen bereits abgezogen wurde, zeigt die höchsten Belastungen am IO 1. Der ermittelte Tagespegel von 54,8 dB(A) liegt 8,2 dB(A) unterhalb	

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			des zugeordneten Immissionsrichtwertes. Der Nachtwert unterschreitet mit 42,5 dB(A) den IRW um 1,5dB(A). Berücksichtigt man, dass der Flächenschallpegel des Gebietes G1-1 am Tag um etwa 5 dB(A) und in der Nacht um etwa 3 dB(A) höher liegen könnte, wird der Tagwert zwar noch eingehalten, der Nachtwert jedoch überschritten. Ob allerdings tatsächlich ein nächtlicher Betrieb des Gewerbes stattfindet, ist uns nicht bekannt. Gebietseinordnung: Von großer Bedeutung für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung ist die Einordnung des betrachteten Plangebietes als „urbanes Gebiet". Die Einbettung ins Umfeld, direkt anliegend an landwirtschaftliche Flächen und Grünbereiche, sowie die Lage am äußeren Rand der Stadt Altentreptow mit deutlicher Abgrenzung zum Zentrum bilden eher einen ruralen/suburbanen als einen urbanen Charakter. Auch die Festsetzungen im B-Plan, die die Grundflächenzahl (GRZ) auf max. 0,6 (was bei höchstens zulässigen 2 Vollgeschossen eine Geschossflächenzahl (GFZ) von max. 1,2 bedeutet) begrenzt und die maximale bauliche Höhe bei 9 m festlegt, dienen dazu, eine Bebauung herzustellen, die typisch für ein Mischgebiet wäre. Die Festlegung, dass minimal 70 % der Nutzung dem Wohnen dienen soll und die Einrichtung eines Spielplatzes, unterstützen den Charaktereines allgemeinen Wohngebietes. Das urbane Gebiet wurde in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Zusatzform des Mischgebietes zwischen dem Misch- und dem Kerngebiet eingeordnet. Die festgelegten Grenzen für die GRZ (Verhältnis von überbauter Fläche zur Grundstücksgröße) und der GFZ (Verhältnis von gesamter Geschossfläche zur Grundstücksgröße) der einzelnen Gebiete (§17 BauNVO) bringen das ebenfalls zum Ausdruck. Während eine GRZ für allgemeine und reine Wohngebiete von maximal 0,4 vom Gesetz vorgeschrieben wird, erlaubt es für Mischgebiete 0,6, für urbane	**Zur Bewertung der Gebietseinordnung:** **Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.** Am 04.05.2017 wurde im Bundestag die Novellierung des Baugesetzbuches beschlossen. Seit dem Inkrafttreten der Änderungen am 13.05.2017 sind einige Neuerungen enthalten. In der Baunutzungsverordnung ist das "Urbane Gebiet" (MU) als neuer Baugebietstyp und Schnittmenge des Allgemeinen Wohngebietes, des Mischgebietes sowie des Kerngebietes geschaffen worden. Leitbild des Urbanen Gebietes ist die Verwirklichung einer „nutzungsgemischten Stadt der kurzen Wege“.[2] Entgegen der Einschätzung des Landkreises erfolgte seit dieser Baugebietsnovelle jedoch keinerlei Klarstellung durch Gerichte oder den Gesetzgeber selbst, dass der Anwendungsbereich des MU auf bereits vorhandene verdichtete Siedlungsbereiche der Großstädte beschränkt sei. Auch der vom Landkreis in Frage gestellte Sinn und Zweck des MU am Ortsrand von Altentreptow wurde so weder durch den Gesetzgeber noch durch Gerichte ausgeführt. Vorliegend beabsichtigt die Stadt Altentreptow im Rahmen Ihrer Planungshoheit die Festsetzung eines Urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO, welches südlich durch ein Allgemeines Wohngebiet sowie östlich und nördlich durch ein Gewerbegebiet eingefasst ist. Innerhalb des Geltungsbereiches kennzeichnen die

[2] Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt, S. 29, 53.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Gebiete 0,8 und für Kerngebiete 1,0. Die GFZ wird sowohl für allgemeine und reine Wohngebiete als auch für Mischgebiete vom Gesetzgeber bei maximal 1,2 gesehen, während für urbane Gebiete und Kerngebiete eine GFZ von 3,0 als Obergrenze vorgesehen ist. Das urbane Gebiet ist also vom Gesetzgeber für einen verdichteten Wohnungsbau mit großen Baumassen und Nutzungsdurchmischung durch Gewerbe, soziale und kulturelle Einrichtungen gedacht, wie er im urbanen Raum bereits besteht oder durch Nachverdichtung entstehen soll. Ein solcher Gebietscharakter wird hier jedoch nicht angestrebt. Der durch die Festsetzungen hervorgerufene Gebietscharakter scheint eher dem eines allgemeinen Wohngebietes oder eines Mischgebietes zu entsprechen. Es wird ein Gebiet entstehen, das hauptsächlich dem Wohnen dient. Höchstens 30 % der Geschossfläche eines jeden Gebäudes dürfen als vom Wohnen abweichende Nutzung entstehen. Bei nur 2 erlaubten Vollgeschossen wäre das nicht einmal ein ganzes Geschoss. Eine solche Regelung scheint für Gewerbe, kulturelle oder soziale Einrichtungen nicht sehr attraktiv zu sein. Schank- und Speisewirtschaften und Einzelhandel werden sich damit kaum ansiedeln, auch Beherbergungs- oder Pflegeeinrichtungen sind nicht zu erwarten. Es werden voraussichtlich höchstens kleinere Büroräumlichkeiten entstehen, die auch im allgemeinen Wohngebiet zulässig sind. Faktisch wird unserer Meinung nach ein Gebietscharakter entwickelt, der dem allgemeinen Wohngebiet entspricht und entfernt vom angedachten Charakter eines urbanen Gebietes liegt. Das geplante Baugebiet wiederspricht den Festlegungen der BauNVO nur deswegen nicht, weil dort lediglich Obergrenzen definiert sind. Die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete liegen bei 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht, für allgemeine Wohngebiete bei 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht. Die vom Gutachter errechneten Beurteilungspegel im Plangebiet liegen bei maximal 54,8 dB(A) am Tag und 42,5 dB(A) in der Nacht am IO 1. Geht man davon aus, dass die Beurteilungspegel im Worst-Case am Tag um 5 dB(A) und in der Nacht um	Rudimente einer wirtschaftlichen Konversion den Ausgangszustand. Der betreffende Planungsraum ist entsprechend als Innenentwicklungsreserve im Sinne von § 13a BauGB anzusehen. Planungsziel ist die Wiedernutzbarmachung von Flächen im Vernehmen mit der Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung. In der abwägenden Entscheidung der Stadt Altentreptow für das Urbane Gebiet und gegen ein Mischgebiet ist ausschlaggebend, dass eine hälftige Nutzungsmischung von Gewerbe und Wohnen insbesondere durch dazu erforderliche gewerbliche Ansiedlungen nicht ausgelastet wird. Innerhalb des Urbanes Gebietes lässt sich der Gewerbeanteil viel flexibler gestalten wobei der Gesetzgeber offenbar bewusst Wohngebäude für allgemein zulässig bestimmt hat (vergleiche hierzu § 6a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Das durch den Landkreis befürchtete „Windhundrennen“ wird sich nicht einstellen, denn selbst wenn der Wohnungsanteil bei 95 % liegen würde, ist damit kein Verstoß gegen derzeit gültiges Recht erkennbar. Ein zweiter großer Vorteil des Urbanen Gebietes, der das Allgemeine Wohngebiet vorliegend gänzlich ausscheiden lässt, ist die Aufwertung einer bisher wenig wertvollen Gemengelage zwischen den Wohnnutzungen des Ganzkower Weges und den östlich und nördlich bestehenden gewerblichen Nutzungen, denn mit dem Urbanen Gebiet und der folgerichtigen Änderung der TA Lärm wird die jahrzehntelange Funktionstrennung ruhebedürftigen Wohnens und Gewerbe in innerstädtischen Gebieten überbrückt, ohne dabei die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu vernachlässigen. Nach Nummer 6.1 Satz 1 der TA Lärm sollen die Immissionsrichtwerte in Urbanen Gebieten tags 63 dB(A) und nachts 45 dB(A) betragen. Damit liegen die Richtwerte deutlich über denen in Dorf-, Misch- und sogar Kerngebieten, gleichzeitig aber unterhalb jenen in Gewerbegebieten [65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts]. Möglich ist innerhalb des Urbanen Gebietes also die

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			3 dB(A) höher liegen würde, erreicht man 59,8 dB(A) und 45,5 dB(A). Die Mischgebietswerte werden im Worst-Case, genau wie die IRW für urbane Gebiete, am Tag eingehalten und in der Nacht überschritten. Die IRW für allgemeine Wohngebiete würden im Worst-Case sowohl tags als auch nachts überschritten werden.	Verstärkung der Wohnfunktion für „lärmresistente“ Anwohner. Mit Verweis auf die angrenzenden gewerblichen Nutzungen und die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Einwendungen eines unmittelbar betroffenen Gewerbebetriebes ist die Entscheidung der Stadt Altentreptow für das Urbane Gebiet letztlich auch im Sinne der Bestandssicherung des Gewerbebetriebes zu verstehen. Darüber hinaus schafft auch das mögliche Maß der baulichen Nutzung innerhalb Urbaner Gebiete eine deutlich höhere Flexibilität im Sinne der Planungshoheit der Stadt Altentreptow. Objektiv betrachtet wurden im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungserheblichen Argumente vorgetragen, die innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 23 „Altentreptow Ost“ gegen die Festsetzung eines Urbanen Gebietes sprechen.
			<u>Fazit:</u> Das hier geprüfte Gutachten kann die Unbedenklichkeit des geplanten Vorhabens nicht einwandfrei belegen. Es enthält einige inhaltliche Fehler, die eine genaue Beurteilung unmöglich machen. Die großen Abstände der Beurteilungspegel zu den Immissionswerten eines „urbanen Gebietes" lassen die Schätzung zu, dass die Festlegung eines urbanen Gebietes im Planbereich des zu beurteilenden B-Plans möglich ist. Es wurden jedoch nicht alle Quellen berücksichtigt und einige einbezogene Quellen nicht im Sinne eines Worst-Case betrachtet. Außerdem bleibt noch zu prüfen, ob baurechtlich hier überhaupt ein urbanes Gebiet entsteht oder nicht viel eher ein anderer Gebietstyp entwickelt wird, bei dem entsprechend niedrigere Immissionswerte anzusetzen wären. Eine endgültige Entscheidung über das vorliegende Vor-	**Das Fazit wird nicht berücksichtigt.** Grundsätzliches Ziel der kommunalen Bauleitplanung ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die kommunale Bauleitplanung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauli-

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			haben kann aus unserer Sicht noch nicht getroffen werden.	che Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.[3] Der Bebauungsplan Nr. 23 „Altentreptow Ost“ der Stadt Altentreptow als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB erfüllt genau diese oben formulierten Zielstellungen. Eine wirtschaftliche Konversionsfläche eingebettet in Wohn- und Gewerbenutzungen soll im Sinne einer Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung einer bedarfsgerechten Entwicklung als Urbanes Gebiet mit dem Schwerpunkt der Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zugeführt werden, ohne die angrenzenden Nutzungen damit einzuschränken. Die Stadt Altentreptow nimmt zur Kenntnis, dass das LAGuS als Landesbehörde unter Einbeziehung der derzeit vorliegenden Entwurfsunterlagen nicht in der Lage ist, über Unbedenklichkeit des geplanten Vorhabens zu entscheiden. Aus Sicht der Stadt Altentreptow wurde jedoch insbesondere mit der zweifach überarbeiteten *Schallimmissionsprognose der öko-control-GmbH, Stand März 2019* nachgewiesen, dass die Festsetzung eines Urbanen Gebietes, welches südlich an ein Allgemeines Wohngebiet und nördlich und östlich an ein Gewerbegebiet angrenzt, vollzugsfähig im Sinne der Abwägungsdirektiven des § 50 BImSchG erscheint. Grundsätzlich ermöglicht die Planung die Neuansiedlung von Nutzungen gemäß den Zulässigkeiten des § 6a BauNVO innerhalb des Geltungsbereiches, ohne dabei die Sicherung und Entwicklung bestehender gewerblicher Nutzungen außer Acht zu lassen. Zusätzlich wird die Wohnruhe des südlich angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes gewahrt. Nach § 1 Abs. 7 BauGB wurden also alle erkennbaren öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen (***siehe hierzu auch II.5. aktuelle Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Immissionsschutzbehörde***).

[3] § 1 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			II.2. Wasser Seitens der unteren Wasserbehörde wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass mit o. g. Bebauungsplan das verrohrte Gewässer II. Ordnung L128 überplant wird. Es ist vorgesehen, das Gewässer mit einer Straße zu überbauen. Von daher wird dem o. g. Bebauungsplan in der derzeit vorliegenden Form nicht zugestimmt. Unter Anwendung des § 100 WHG ist eine Überarbeitung des o. g. Bebauungsplanes erforderlich. Entweder ist das Gewässer zu verlegen; dann ist ein separates wasserrechtliches Verfahren notwendig. Oder die Planung ist so zu ändern, dass eine Überbauung des Gewässers ausgeschlossen ist.	**Zu II.2. Wasser** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt**. Seitens des Wasser- und Bodenverbandes Obere Tollense – mittlere Peene (WBV) bestehen laut Stellungnahme vom 10.12.2018 grundsätzlich keine Bedenken zur Aufstellung des B-Plans Nr. 23. Das vorhandene verrohrte Gewässer L 128 kreuzt und tangiert die zukünftige Anliegerstraße. Die Baugrenze hält einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässer ein. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird durch den Investor entsprechend den Forderungen des WBV der genaue Verlauf und der Zustand der Leitung festgestellt. Gegebenenfalls ist die Rohrleitung in Abschnitten zu erneuern. Eine diagonale Kreuzung der Anliegerstraße wird dabei durch die Umverlegung der Leitung sowie die Neuanordnung von Oberflurschächten eischließlich der notwendige Straßenquerung im 90° Winkel als Durchlass vermieden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vollständig durch den Verursacher der Baumaßnahme (Investor) getragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich daraus kein Änderungsbedarf. Innerhalb der Begründung sind unter Punkt 8.2 bereits entsprechende Ausführungen enthalten. Die Planzeichnung wird redaktionell um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
			Des Weiteren ist im Bebauungsplan ein verbindliches Konzept für die Niederschlagsentwässerung festzulegen. Folgende Varianten wären möglich: a) Zuführung zur zentralen Regenentwässerung (in Abstimmung mit dem Entsorger), b) Genehmigungsfreie ortsnahe (auf dem jeweiligen Grundstück) Versickerung, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten	**Der Hinweis zur Niederschlagswasserentsorgung wird berücksichtigt.** Die Begründung wird unter Punkt 8.1 wie folgt zu den Anforderungen an die Niederschlagswasserentsorgung redaktionell ergänzt: Im Zuge der nachgelagerten Erschließungsplanung ist ein verbindliches Konzept für die Niederschlagsentwässerung festzulegen. Folgende Varianten wären möglich: a) Zuführung zur zentralen Regenentwässerung (in Abstimmung mit dem Entsorger), b) Genehmigungsfreie ortsnahe (auf dem jeweiligen Grundstück) Versickerung, soweit dem weder wasser-

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk 138a, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. c) Versickerung mittels technischer Anlagen (wie Rigolen, Mulden, Sickerschächte, Versickerungsdräne usw.) d) Einleitung in den Vorfluter L 128 - in diesem Fall benötige ich eine Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene" Bis auf Variante a) sind alles Benutzungen von Gewässern (entsprechend § 9 WHG und § 5 LWaG). Variante b) ist gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V genehmigungsfrei soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird. Die Varianten c) und d) bedürfen gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung. Die jeweiligen Nutzer müssen einen entsprechenden Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises stellen. Mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.) einzureichen. Dabei ist das Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu beachten. Die zulässige Niederschlagswasserentsorgung ist mit den entsprechenden Hinweisen in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	rechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk 138a, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. c) Versickerung mittels technischer Anlagen (wie Rigolen, Mulden, Sickerschächte, Versickerungsdräne usw.) d) Einleitung in den Vorfluter L 128 - in diesem Fall benötige ich eine Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene"
			3. Naturschutz <u>Baumschutz</u> Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Fällung von 8 nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen notwendig (sukzessiv aufgewachsene Ahorne und Weiden). Als Ausgleich sind bis zum 30. November 2019 neun standortgerechte einheimische Bäume im Bebauungsplangebiet oder auf dem Territorium der Stadt Altentreptow neu anzupflanzen (z. B. Sommer-oder Winterlinde, Berg-oder Spitzahorn, Stieleiche, Hainbuche, hochstämmige Obstgehölze). Der genaue Pflanzstandort ist mit der unteren Naturschutz-	**Zu II.3. Naturschutz** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt**. Ein grundsätzliches Erfordernis zur Beseitigung von gesetzlich geschützten Bäumen besteht mit der vorliegenden Planung nicht, denn der wertgebende Gehölzbestand soll in das Gesamtkonzept integriert werden. Die Begründung wird dennoch zu den Anforderungen des Baumschutzes und den durch die Naturschutzbehörde festgelegten Ersatzpflanzungen unter Punkt 6.3 wie folgt ergänzt: Sofern im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes die Fällung der derzeit im Geltungsbereich bestehen-

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			behörde abzustimmen. Die Ersatzbäume sollen einen Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden, aufweisen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung in der angegebenen Höhe und Qualität ergibt sich aus den Ziffern 3.1.5 bis 3.1.8 des Baumschutzkompensationserlasses (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V) vom 15. Oktober 2007.	den acht nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen notwendig wird, ist die Anpflanzung von neun standortgerechten einheimischen Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches abzusichern. Zu verwenden sind Baumarten, wie Sommer- oder Winterlinde, Berg- oder Spitzahorn, Stieleiche, Hainbuche, hochstämmige Obstgehölze.
			4. Bodenschutz Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird angemerkt, dass bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen ist. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V). Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.	**Zu II.4. Bodenschutz** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Die Begründung beinhaltet unter Punkt 8.4 bereits Angaben zu den Anforderungen an eine geordnete Wiederverwendung von Abfällen gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).
			5. Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungsabsichten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Altentreptow Ost" der Stadt Altentreptow keine Bedenken hinsichtlich der Forderungen des § 50 BlmSchG, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.	**Zu II.5. Immissionsschutz** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Begründung: Mit der Überarbeitung der Satzung sind die auf das Planungsgebiet einwirkenden Schallemissionen der das Plangebiet umgebenden gewerblichen Nutzungen sowie des Straßenverkehrs durch das Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse öko-control GmbH, Neubrandenburg mittels einer „Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 23 'Altentreptow Ost' der Stadt Altentreptow", Berichts-Nr.: 1-18-05-167a vom 16.10.2018 neuerlich untersucht worden. Unter Zugrundelegung der vom LAGuS geforderten Zerlegung der Gewerbegebiete in Teilflächen entsprechend der realen Bebauung, kommt das Ingenieurbüro öko-control GmbH auch in seiner überarbeiteten Schallimmissionsprognose zum dem Ergebnis, dass die im Plangebiet zu erwartenden Schallimmissionen die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte Außen Tag und Nacht für urbane Gebiete unterschreiten und somit der vorgesehenen Einstufung des Plangebietes als „urbanes Gebiet" keine immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.	
			6. Von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Altentreptow. Des Weiteren gibt es aus brandschutztechnischer Sicht sowie von Seiten des Straßenbaulastträgers und der unteren Straßenverkehrsbehörde keine über die bereits in der Stellungnahme vom 01. Oktober 2018 hinausgehenden Hinweise zu o. g. Bebauungsplan.	Zu 6. Besteht kein Abwägungsbedarf
			III. Sonstiges **Begründung** Bezogen auf die Aussagen in der Begründung hinsichtlich des beabsichtigten Aufhebungsbeschlusses zur bereits in Aufstellung befindlichen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnpark am Ganzkower Weg" der Stadt Altentreptow mache ich darauf aufmerksam, dass das Planverfahren hierzu per Einstellungsbeschluss offiziell einzustellen ist. Dieser Einstellungsbeschluss ist dann im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.	**Zu III. Sonstiges** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
2.	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte** Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	19.12.2018	**1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten** Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten keine Bedenken oder Hinweise. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise. **3. Naturschutz, Wasser und Boden** Das Vorhaben wurde im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte geprüft. Es berührt weder ein meiner Zuständigkeit unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes. Auch erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte im Bereich der geplanten Vorhaben. Durch mich wahrzunehmende Belange sind deshalb nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände, aber folgenden Hinweis: Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§15 KrWG).	**Zu 1. Landwirtschaft, EU-Förderangelegenheiten** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf. **Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf. **Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf. **Zu 3. Immissions- und Klimaschutz** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
3.	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte** Helmut-Just-Str. 2-4 17036 Neubrandenburg	05.12.2018	Im Rahmen der Planunqsanzeiqe erfolqte zuletzt zu den Planunqsinhalten des Bebauunqsplanes (B-Plan) Nr. 23 „Altentreptow Ost“ der Stadt Altentreptow mit Schreiben vom 22.08.2018 eine ausführliche landesplanerische Stellungnahme. In deren Ergebnis konnte eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden. Bei der erneuten Prüfung der Unterlagen haben sich keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte ergeben. Der Bebauungsplan Nr. 23 „Altentreptow Ost" der Stadt Altentreptow entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
4.	**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege** Domhof 4/5 19055 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
5.	**Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie** Goldberger Str. 12 18273 Güstrow	24.01.2019	**Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft** Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen: Auch wenn mit der [1] Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 23 „Altentreptow Ost" der Stadt Altentreptow vom 16.10.2018, Berichts-Nr.: 1-18-05-167a, erstellt durch die öko - control GmbH, 39218 Schönebeck den zuletzt für die Erstellung der Prognose durch das LUNG gegebenen Hinweisen weitgehend Rechnung getragen wird, werden die Gegebenheiten für die Festsetzung eines Urbanen Gebietes ML) gem. § 6a BauNVO weiterhin nicht gesehen. Die Begründung aus der Stellungnahme vom 22.08.2018 hat Bestand.	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** In der Baunutzungsverordnung ist das "Urbane Gebiet" (MU) seit dem in Kraft-Treten der letzten Novellierung am 13.05.2017 als neuer Baugebietstyp und Schnittmenge des Allgemeinen Wohngebietes, des Mischgebietes sowie des Kerngebietes geschaffen worden. Leitbild des Urbanen Gebietes ist die Verwirklichung einer „nutzungsgemischten Stadt der kurzen Wege“.[4] Seit dieser Baugebietsnovelle erfolgte keinerlei Klarstellung durch Gerichte oder den Gesetzgeber selbst, dass der Anwendungsbereich des MU auf bereits vorhandene verdichtete Siedlungsbereiche der Großstädte beschränkt sei. Auch der in Frage gestellte Sinn und Zweck des MU am Ortsrand von Altentreptow wurde so weder durch den Gesetzgeber noch durch Gerichte ausgeführt. Vorliegend beabsichtigt die Stadt Altentreptow im Rahmen Ihrer Planungshoheit die Festsetzung eines

[4] Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt, S. 29, 53.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				Urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO, welches südlich durch ein Allgemeines Wohngebiet sowie östlich und nördlich durch ein Gewerbegebiet eingefasst ist. Innerhalb des Geltungsbereiches kennzeichnen die Rudimente einer wirtschaftlichen Konversion den Ausgangszustand. Der betreffende Planungsraum ist entsprechend als Innenentwicklungsreserve im Sinne von § 13a BauGB anzusehen. Planungsziel ist die Wiedernutzbarmachung von Flächen im Vernehmen mit der Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung. In der abwägenden Entscheidung der Stadt Altentreptow für das Urbane Gebiet und gegen ein Mischgebiet ist ausschlaggebend, dass eine hälftige Nutzungsmischung von Gewerbe und Wohnen insbesondere durch dazu erforderliche gewerbliche Ansiedlungen nicht ausgelastet wird. Innerhalb des Urbanes Gebietes lässt sich der Gewerbeanteil viel flexibler gestalten wobei der Gesetzgeber offenbar bewusst Wohngebäude für allgemein zulässig bestimmt hat (vergleiche hierzu § 6a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Ein zweiter großer Vorteil des Urbanen Gebietes, der das Allgemeine Wohngebiet vorliegend gänzlich ausscheiden lässt, ist die Aufwertung einer bisher wenig wertvollen Gemengelage zwischen den Wohnnutzungen des Ganzkower Weges und den östlich und nördlich bestehenden gewerblichen Nutzungen, denn mit dem Urbanen Gebiet und der folgerichtigen Änderung der TA Lärm wird die jahrzehntelange Funktionstrennung ruhebedürftigen Wohnens und Gewerbe in innerstädtischen Gebieten überbrückt, ohne dabei die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu vernachlässigen. Nach Nummer 6.1 Satz 1 der TA Lärm sollen die Immissionsrichtwerte in Urbanen Gebieten tags 63 dB(A) und nachts 45 dB(A) betragen. Damit liegen die Richtwerte deutlich über denen in Dorf-, Misch- und sogar Kerngebieten, gleichzeitig aber unterhalb jenen in Gewerbegebieten [65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts]. Möglich ist innerhalb des Urbanen Gebietes also die

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				Verstärkung der Wohnfunktion für „lärmresistente“ Anwohner. Mit Verweis auf die angrenzenden gewerblichen Nutzungen und die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Einwendungen eines unmittelbar betroffenen Gewerbebetriebes ist die Entscheidung der Stadt Altentreptow für das Urbane Gebiet letztlich auch im Sinne der Bestandssicherung des Gewerbebetriebes zu verstehen. Darüber hinaus schafft auch das mögliche Maß der baulichen Nutzung innerhalb Urbaner Gebiete eine deutlich höhere Flexibilität im Sinne der Planungshoheit der Stadt Altentreptow. Objektiv betrachtet wurden im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungserheblichen Argumente vorgetragen, die innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 23 „Altentreptow Ost“ gegen die Festsetzung eines Urbanen Gebietes sprechen. Die Begründung wird unter Punkt 6.2 redaktionell um die oben angeführten Darlegungen ergänzt.
6.	**Gemeinde Neddemin über Amt Neverin** Dorfstr. 36 17039 Neverin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
7.	**Gemeinde Brunn über Amt Neverin** Dorfstr. 36 17039 Neverin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
8.	**Straßenbauamt Neustrelitz** Hertelstr. 8 17235 Neustrelitz	10.12.2018	Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Die verkehrliche Erschließung ist zur Kreisstraße MSE 65 vorgesehen, die bei km 0 im Abschnitt 070 rechtsseitig an die L 35 in Altentreptow anbindet. Bei dem neu ausgewiesenen Bebauungsgebiet gehe ich davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu er-	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Mit der Überarbeitung der Satzung wurden die auf das Planungsgebiet einwirkenden Schallimmissionen der das Plangebiet umgebenden gewerblichen Nutzungen sowie des Straßenverkehrs durch das *Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse öko-control GmbH* mittels einer „Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 23 'Altentreptow Ost' der Stadt Altentreptow", Berichts-Nr.: 1-18-05-167a vom 16.10.2018

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			wartende Verkehrsmenge auf der L 35 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt wird. Somit ist auszuschließen, dass gegenüber der Straßenbaubehörde immissionsschutzrechtliche Ansprüche bzw. Forderungen geltend gemacht werden. Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. Entwurf der Stadt Altentreptow mit dem Stand Mai 2018.	neuerlich untersucht und bewertet. Das Ingenieurbüro öko-control GmbH kommt in seiner Schallimmissionsprognose unter Einbeziehung des Verkehrsaufkommens der Landesstraße L 35 zu dem Ergebnis, dass die im Geltungsbereich zu erwartenden Schallimmissionen die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte für Urbane Gebiete unterschreiten und somit der vorgesehenen Festsetzung eines Urbanes Gebietes keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.
9.	**Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg** Katharinenstr. 48 17033 Neubrandenburg	19.12.2018	Nach Prüfung der Unterlagen und Kenntnisnahme der Schallimmissionsprognose gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern weiterhin grundlegende Bedenken zur vorliegenden Planungsabsicht. Diese haben wir Ihnen bereits mit unserer Stellungnahme vom 29. August 2018 dargelegt. Die vorgenannte Stellungnahme und hier insbesondere die Ausführungen zum Punkt 1 behält aus unserer Sicht daher weiterhin ihre Gültigkeit.	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Mit der Stellungnahme vom 29. August 2018 wurde die Anwendbarkeit des Urbanen Gebietes in Frage gestellt. In der Baunutzungsverordnung ist das "Urbane Gebiet" (MU) seit dem in Kraft-Treten der letzten Novellierung am 13.05.2017 als neuer Baugebietstyp und Schnittmenge des Allgemeinen Wohngebietes, des Mischgebietes sowie des Kerngebietes geschaffen worden. Leitbild des Urbanen Gebietes ist die Verwirklichung einer „nutzungsgemischten Stadt der kurzen Wege“.[5] Seit dieser Baugebietsnovelle erfolgte keinerlei Klarstellung durch Gerichte oder den Gesetzgeber selbst, dass der Anwendungsbereich des MU auf bereits vorhandene verdichtete Siedlungsbereiche der Großstädte beschränkt sei. Auch der in Frage gestellte Sinn und Zweck des MU am Ortsrand von Altentreptow wurde so weder durch den Gesetzgeber noch durch Gerichte ausgeführt. Vorliegend beabsichtigt die Stadt Altentreptow im Rahmen Ihrer Planungshoheit die Festsetzung eines Urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO, welches südlich durch ein Allgemeines Wohngebiet sowie östlich und nördlich durch ein Gewerbegebiet eingefasst ist. Innerhalb des Geltungsbereiches kennzeichnen die Rudimente einer wirtschaftlichen Konversion den Ausgangszustand. Der betreffende Planungsraum ist entsprechend als Innenentwicklungsreserve im Sinne von

[5] Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt, S. 29, 53.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				§ 13a BauGB anzusehen. Planungsziel ist die Wiedernutzbarmachung von Flächen im Vernehmen mit der Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung. In der abwägenden Entscheidung der Stadt Altentreptow für das Urbane Gebiet und gegen ein Mischgebiet ist ausschlaggebend, dass eine hälftige Nutzungsmischung von Gewerbe und Wohnen insbesondere durch dazu erforderliche gewerbliche Ansiedlungen nicht ausgelastet wird. Innerhalb des Urbanes Gebietes lässt sich der Gewerbeanteil viel flexibler gestalten wobei der Gesetzgeber offenbar bewusst Wohngebäude für allgemein zulässig bestimmt hat (vergleiche hierzu § 6a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Ein zweiter großer Vorteil des Urbanen Gebietes, der das Allgemeine Wohngebiet vorliegend gänzlich ausscheiden lässt, ist die Aufwertung einer bisher wenig wertvollen Gemengelage zwischen den Wohnnutzungen des Ganzkower Weges und den östlich und nördlich bestehenden gewerblichen Nutzungen, denn mit dem Urbanen Gebiet und der folgerichtigen Änderung der TA Lärm wird die jahrzehntelange Funktionstrennung ruhebedürftigen Wohnens und Gewerbe in innerstädtischen Gebieten überbrückt, ohne dabei die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu vernachlässigen. Nach Nummer 6.1 Satz 1 der TA Lärm sollen die Immissionsrichtwerte in Urbanen Gebieten tags 63 dB(A) und nachts 45 dB(A) betragen. Damit liegen die Richtwerte deutlich über denen in Dorf-, Misch- und sogar Kerngebieten, gleichzeitig aber unterhalb jenen in Gewerbegebieten [65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts]. Möglich ist innerhalb des Urbanen Gebietes also die Verstärkung der Wohnfunktion für „lärmresistente“ Anwohner. Mit Verweis auf die angrenzenden gewerblichen Nutzungen und die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Einwendungen eines unmittelbar betroffenen Gewerbebetriebes ist die Entscheidung der Stadt Altentreptow für das Urbane Gebiet letztlich auch im Sinne der Bestandssicherung des Gewerbebetriebes zu

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				verstehen. Darüber hinaus schafft auch das mögliche Maß der baulichen Nutzung innerhalb Urbaner Gebiete eine deutlich höhere Flexibilität im Sinne der Planungshoheit der Stadt Altentreptow. Objektiv betrachtet wurden im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungserheblichen Argumente vorgetragen, die innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 23 „Altentreptow Ost“ gegen die Festsetzung eines Urbanen Gebietes sprechen. Die Begründung wird unter Punkt 6.2 redaktionell um die oben angeführten Darlegungen ergänzt.
10.	**Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense-Mittlere Peene“** Anklamer Str. 10 17126 Jarmen	10.12.2018	Gemäß Ihrem Schreiben vom 19.11.2018 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes grundsätzlich keine Bedenken zur genannten Aufstellung des B-Plans Nr. 23 bestehen. Es wird jedoch auf unsere Stellungnahme vom 30.07.2018 verwiesen. Das vorhandene verrohrte Gewässer L 128 kreuzt oder tangiert die zukünftige Bebauungsfläche. Nach Abgleich des vorhandenen Gewässerverlaufs mit der mitgelieferten Planzeichnung Teil A, überschneiden sich jetzige Rohrleitung und zukünftige Anliegerstraße. Im Zuge einer Baumaßnahme muss der genaue Verlauf und der Zustand der Leitung festgestellt werden. Gegebenenfalls ist die Rohrleitung in Abschnitten zu erneuern. Eine diagonale Kreuzung der Anliegerstraße ist nicht zulässig. Eine Neuanordnung von Oberflurschächten wird notwendig um die Straßenquerung im 90° Winkel als Durchlass zu realisieren. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Verursacher der Baumaßnahme zu tragen. Bei zu errichtenden baulichen Anlagen, wie zum Beispiel dem Bau eines Wohnhauses, einer Garage bzw. Carport ist ein Abstand von mindestens 7 m vom Gewässer einzuhalten. Bepflanzungen und Überpflanzungen der Rohrleitung jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen. Die Grundstückseigentümer haben gegebenenfalls anfallende Unterhaltungsarbeiten unentgeldlich zu dul-	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt**. Die Begründung beinhaltet unter Punkt 8.2 bereits die wesentlichen Vorgaben im Bereich des vorhandenen verrohrten Gewässers L 128. Ergänzend wird auch die Planzeichnung redaktionell mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			den. Zuwegungen zum Gewässer für Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. Sollten sich im Zuge der Gesamtmaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen. Gegebenfalls muss die hydraulische Leistungsfähigkeit der vorhandenen Gewässer nachgewiesen werden. Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises herangezogen werden. Wir bitten um Beteiligung im späteren Projektverlauf und um Übergabe von Bestandsunterlagen.	
11.	**Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern** Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Einwender	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	**Einwender 1**	26.11.2018	Unter Bezugnahme auf die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses für o.g. Bebauungsplan im Amtskurier Nr. 11/2018 des Amtes Treptower Tollensewinkel gebe ich folgende Äußerungen in Bezug auf die Planung ab: Die Beplanung des angrenzenden Grundstückes mit einem urbanen Gebiet i.S.d. § 6a BauNVO sehe ich als problematisch an. da dies der aktuellen Nutzung durch unser Unternehmen widerspricht. So befindet sich beispielsweise unser Werkstattgebäude in unmittelbarer Nähe zum geplanten Wohngebiet. Allein in Hinblick auf potentielle Geräuschimmissionen ist die Zulässigkeit des Betriebes der Werkstatt in einem urbanen Gebiet zu bezweifeln. Gleiches gilt für die Nutzung als Baubetrieb insgesamt. Wir verweisen hier darauf, dass in der beigefügten Schallimmissiosprognose für ein urbanes Wohngebiet noch nicht gesetzlich gesicherte Grenzwerte von Tags 63 dB (A) *und* nachts 45 dB (A) zugrunde gelegt wurden. Bereits ein normaler Rasenmäher verursacht ca 96 dB (Stiftung Warentest*)* und unser Rider 14 Pro 100 dB, ein Gerät wie es auch der Bauhof in der Stadt betreibt. Ein Baubetrieb ist keinesfalls leiser. Wir haben unsere Bedenken bereits mit Schreiben vom 27.06.2017. 05.04.2018. 01.10.2018 und mit diesem Sehreiben angezeigt.	**Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.** Die durch den Einwender befürchteten Einschränkungen bestehender gewerblicher Nutzungen werden als unbegründet zurück gewiesen. Unter Einbeziehung der fachspezifischen Stellungnahme des *Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V vom 30.08.2018* wurden innerhalb der vorliegenden Schallimmissionsprognose die einbezogenen gewerblichen Bauflächen in Teilflächen zerlegt und neu berechnet. Hierbei wurde die Teilfläche G1-4 zusätzlich aufgenommen, da diese eine **zukünftige Nutzung oder Erweiterung** bestehender Betriebe berücksichtigt. Die Berechnung erfolgte mit dem B-Plan Modul des Programmes Immi 2018 der Firma Wölfel. Das B-Plan Modul ist ein Modul zur praktischen Lärmkontingentierung und setzt folgendes Szenario voraus: *Eine Reihe von Immissionsorten, an denen vorgegebene Richtwerte eingehalten werden sollen sowie eine Reihe von Schallquellen, deren Emissionswerte so optimiert werden sollen, dass die vorgegebenen Richtwerte gerade eingehalten werden.* Die Optimierung erfolgt nicht automatisch, sondern interaktiv. Auf Knopfdruck wird der Emissionswert einer einzelnen Schallquelle oder einer Gruppe von miteinander gekoppelten Schallquellen verändert und der Einfluss auf die ausgewählten Immissionspunkte unmittelbar angezeigt. Die Variation des Emissionswertes kann dabei zielgerichtet erfolgen, da für jede Schallquelle am Bildschirm grafisch angezeigt wird, wie groß der Einfluss einer Änderung der Emission an einem bestimmten Immissionsort ist und wie weit dort der Richtwert über- oder unterschritten ist. Mit diesem Modul wurden alle relevanten Quellen zu worst-case-Quellen moduliert. Insofern ist im Sinne einer abwägungsfesten Prüfung der Vollzugsfähigkeit der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 23 sichergestellt, dass innerhalb des Urbanen Gebietes gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewahrt werden, ohne den Bestand und darüber hinaus mögliche Entwicklungsoptionen des angrenzenden Gewerbegebietes einzuschränken. Den Nachweis dazu erbringt die *Schallimmissionsprognose der öko-control GmbH mit Stand März 2019.*

lfd. Nr.	Einwender	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Aus unserer Sicht ist auch die Begründung für ein urbanes Gebiet nicht plausibel weil in der gleichen Ausgabe im Amtskurier für den Bebauungsplan 24 Tonkuhle ein urbanes Gebiet ausgeschlossen wird. Insofern weise ich/ausdrücklich auf den bebauungs-rechtlichen Bestandsschutz hin und fordere Sie aus-drücklich auf, diesen zu beachten.	Die mit der Stellungnahme in Frage gestellte Anwendbarkeit des Urbanen Gebietes wird zur Kenntnis genommen. In der Baunutzungsverordnung ist das "Urbane Gebiet" (MU) seit dem in Kraft-Treten der letzten Novellierung am 13.05.2017 als neuer Baugebietstyp und Schnittmenge des Allgemeinen Wohngebietes, des Mischgebietes sowie des Kerngebietes geschaffen worden. Leitbild des Urbanen Gebie-tes ist die Verwirklichung einer „nutzungsgemischten Stadt der kurzen Wege“.[1] Seit dieser Baugebietsnovelle erfolgte keinerlei Klarstellung durch Gerichte oder den Gesetzgeber selbst, dass der Anwendungsbereich des MU auf bereits vor-handene verdichtete Siedlungsbereiche der Großstädte be-schränkt sei. Auch der in Frage gestellte Sinn und Zweck des MU am Ortsrand von Altentreptow wurde so weder durch den Gesetzgeber noch durch Gerichte ausgeführt. Vorliegend be-absichtigt die Stadt Altentreptow im Rahmen Ihrer Planungs-hoheit die Festsetzung eines Urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO, welches südlich durch ein Allgemeines Wohngebiet sowie östlich und nördlich durch ein Gewerbegebiet eingefasst ist. Innerhalb des Geltungsbereiches kennzeichnen die Rudimente einer wirtschaftlichen Konversion den Ausgangszustand. Der betreffende Planungsraum ist entsprechend als Innenentwick-lungsreserve im Sinne von § 13a BauGB anzusehen. Pla-nungsziel ist die Wiedernutzbarmachung von Flächen im Ver-nehmen mit der Nachverdichtung als Maßnahme der Innen-entwicklung. In der abwägenden Entscheidung der Stadt Al-tentreptow für das Urbane Gebiet und gegen ein Mischgebiet ist ausschlaggebend, dass eine hälftige Nutzungsmischung von Gewerbe und Wohnen insbesondere durch dazu erforder-liche gewerbliche Ansiedlungen nicht ausgelastet wird. Inner-halb des Urbanes Gebietes lässt sich der Gewerbeanteil viel flexibler gestalten wobei der Gesetzgeber offenbar bewusst Wohngebäude für allgemein zulässig bestimmt hat (vergleiche hierzu § 6a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

[1] Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt, S. 29, 53.

lfd. Nr.	Einwender	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				Ein zweiter großer Vorteil des Urbanen Gebietes, der das Allgemeine Wohngebiet vorliegend gänzlich ausscheiden lässt, ist die Aufwertung einer bisher wenig wertvollen Gemengelage zwischen den Wohnnutzungen des Ganzkower Weges und den östlich und nördlich bestehenden gewerblichen Nutzungen, denn mit dem Urbanen Gebiet und der folgerichtigen Änderung der TA Lärm wird die jahrzehntelange Funktionstrennung ruhebedürftigen Wohnens und Gewerbe in innerstädtischen Gebieten überbrückt, ohne dabei die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu vernachlässigen. Nach Nummer 6.1 Satz 1 der TA Lärm sollen die Immissionsrichtwerte in Urbanen Gebieten tags 63 dB(A) und nachts 45 dB(A) betragen. Damit liegen die Richtwerte deutlich über denen in Dorf-, Misch- und sogar Kerngebieten, gleichzeitig aber unterhalb jenen in Gewerbegebieten [65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts]. Möglich ist innerhalb des Urbanen Gebietes also die Verstärkung der Wohnfunktion für „lärmresistente“ Anwohner. Mit Verweis auf die angrenzenden gewerblichen Nutzungen und die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Einwendungen eines unmittelbar betroffenen Gewerbebetriebes ist die Entscheidung der Stadt Altentreptow für das Urbane Gebiet letztlich auch im Sinne der Bestandssicherung des Gewerbebetriebes zu verstehen. Darüber hinaus schafft auch das mögliche Maß der baulichen Nutzung innerhalb Urbaner Gebiete eine deutlich höhere Flexibilität im Sinne der Planungshoheit der Stadt Altentreptow. Objektiv betrachtet wurden im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungserheblichen Argumente vorgetragen, die innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 23 „Altentreptow Ost“ gegen die Festsetzung eines Urbanen Gebietes sprechen.

SATZUNG DER STADT ALTENTREPTOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "ALTENTREPTOW OST"

PLANZEICHNUNG - TEIL A

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1. Art der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

MU — Urbanes Gebiet — § 6a BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

19.50 — vorh. Höhe in Meter über NHN im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN 92

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Baugrenzen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Baugrenze

4. Verkehrsflächen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

private Grünflächen

Zweckbestimmung: Spielplatz

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — **§ 9 Abs. 1 Nr. 20/25 BauGB**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

A — Bezug zur textlichen Festsetzung 1.2

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs — § 9 Abs. 7 BauGB

Umgrenzung der Flächen die von Bebauung freizuhalten sind — § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

MU II — Nutzungsschablone

II. Darstellung ohne Normcharakter

10.00 — Bemaßung in Meter

249/37 — Kataster

vorh. bauliche Anlage

Abbruch vorh. baulicher Anlagen

1000 m² — Parzellierungsvorschlag

Stromkabel, unterirdisch

Gewässer 2. Ordnung (verrohrt)

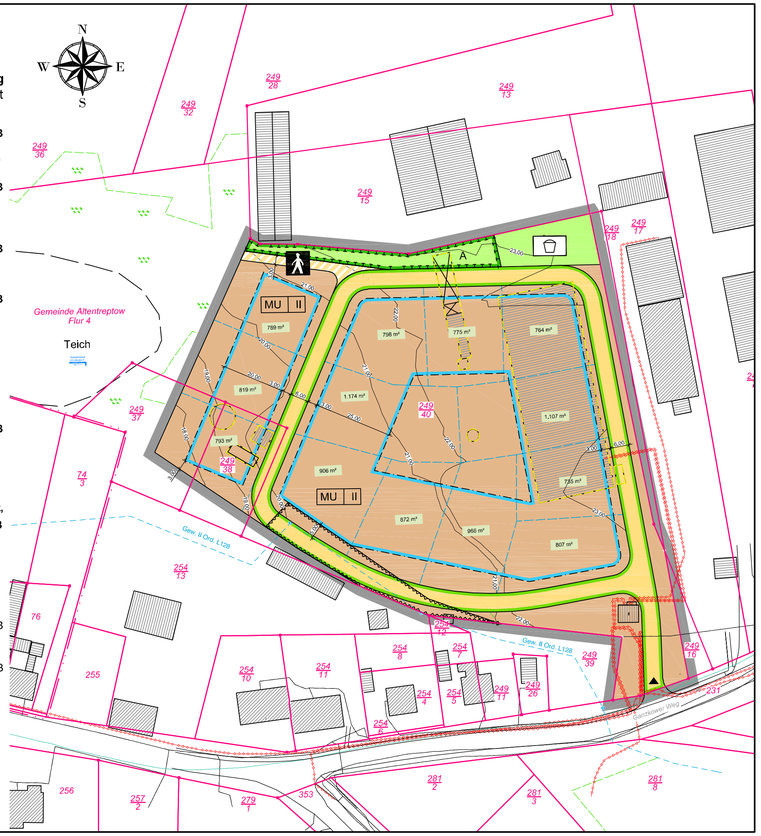

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 BauGB**

1.1.1 Das urbane Gebiet (MU) dient dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Der Anteil von 70 % der Geschossfläche für die Wohnnutzung darf nicht unterschritten werden.

Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmen im Sinne von § 6a Abs. 3 BauNVO sowie produzierende oder verkehrsintensive Gewerbebetriebe sind unzulässig.

1.1.2 Die Grundflächenzahl wird für das urbane Gebiet MU gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,60 begrenzt.

1.1.3 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO auf 9,00 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung Teil A vorhandenen Höhen in Metern über NHN im Bezugssystem DHHN1992.

1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — **§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

1.2.1 Die mit A gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Gehölzflächen zu erhalten und zu ergänzen.

Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Das vorhandene verrohrte Gewässer L 128 kreuzt und tangiert die zukünftige Anliegerstraße. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird durch den Investor entsprechend den Forderungen des WBV der genaue Verlauf und der Zustand der Leitung festgestellt. Gegebenenfalls ist die Rohrleitung in Abschnitten zu erneuern. Eine diagonale Kreuzung der Anliegerstraße wird dabei durch die Umverlegung der Leitung sowie die Neuanordnung von Oberflurschächten eischließlich der notwendige Straßenquerung im 90° Winkel als Durchlass vermieden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vollständig durch den Verursacher der Baumaßnahme (Investor) getragen.

Maßstab: 1 : 1.000

0 — 25 — 50 — 100 Meter

Plangrundlage

Lage- und Höhenvermessung des Vermessungs- und Ingenieurbüros Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Bock vom 04.07.2017

Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 "Altentreptow Ost" der Stadt Altentreptow, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden

Öffentlich bestellter Vermesser

....., den ..... Siegel .....

2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. .... am ....

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M/V (LPlG) beteiligt worden.

Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz sowie im Internet auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel *https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Amt/Bekanntmachungen*, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt dem "Amtskurier" des Amtes Treptower Tollensewinkel bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister

Stadt Altentreptow, den ..... Siegel .....

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Der Bürgermeister

Stadt Altentreptow, den ..... Siegel .....

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

Stadt Altentreptow, den ..... Siegel .....

5. Die Satzung des Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs, 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

Stadt Altentreptow, den ..... Siegel .....

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- **Hauptsatzung der Stadt Altentreptow** in der aktuellen Fassung

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 1,6 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 249/37 (tlw.), 249/38 (tlw.) und 249/40 (tlw.) der Flur 4 innerhalb der Gemarkung Altentreptow.

Übersichtskarte

DTK 25 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2018

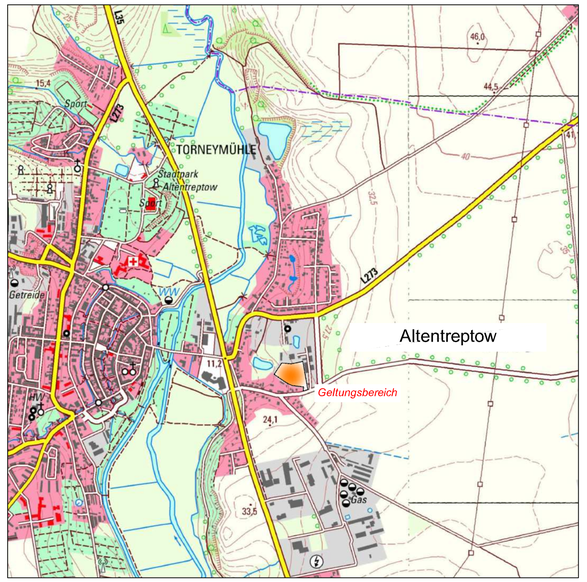

Bebauungsplan Nr. 23
"Altentreptow Ost" der Stadt Altentreptow
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

BAUKONZEPT architekten + ingenieure
BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg
Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de

Vorhabennummer: 30389

Satzung

Juli 2019

Stadt Altentreptow

Bebauungsplan Nr. 23
„Altentreptow Ost“

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

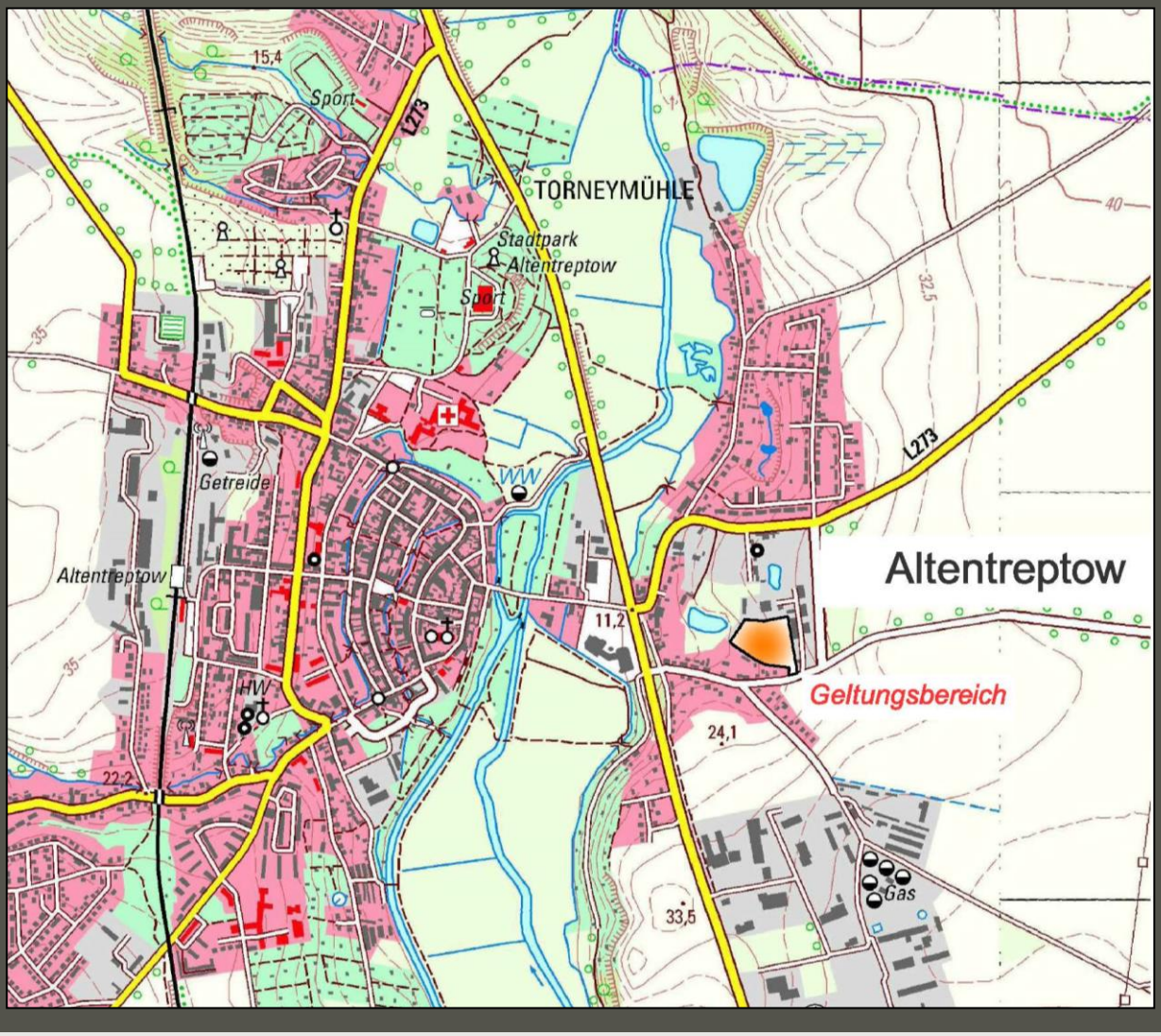

Begründung

Juli 2019

BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

Fon (0395) 42 55 910
Fax (0395) 42 55 920
info@baukonzept-nb.de
www.baukonzept-nb.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS 3

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG 5
2.1 Rechtsgrundlagen 5
2.2 Planungsgrundlagen 5

3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 5

4. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN 6

5. BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES 8

6. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES 10
6.1 Städtebauliches Konzept 10
6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung 10
6.3 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 13
6.4 Örtliche Bauvorschriften 13
6.5 Umweltprüfung 13
6.6 Verkehrskonzept 14

7. IMMISSIONSSCHUTZ 15

8. WIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUR 16
8.1 Energie-, Wasserver- und Entsorgung 16
8.2 Gewässer 17
8.3 Telekommunikation 17
8.4 Abfallentsorgung/Altlasten 18
8.5 Brandschutz 18

9. DENKMALSCHUTZ 19
9.1 Baudenkmale 19
9.2 Bodendenkmale 19

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Der Stadt Altentreptow obliegt aufgrund der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums gemäß RREP M-S die Aufgabe, vorhandene Siedlungsstrukturen um zusätzliche Entwicklungsflächen zu verdichten. Dabei gilt es, die Funktionen der Daseinsvorsorge mit Bedeutung für die Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung, Handel, Dienstleistungen und Verwaltung im Stadtgebiet zu stärken.

In diesem Zusammenhang liegen der Stadt Altentreptow bereits konkrete Investitionsabsichten für die Entwicklung der zentrumsnahen Siedlungsstrukturen nördlich des Ganzkower Weges als Grundlage für die Ansiedlung von Investoren und Bauwilligen im östlichen Stadtgebiet Altentreptows vor.

Im Sinne von § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Vorliegend soll sich der Störgrad der Nutzungen von einem allgemeinen Wohngebiet südlich des Planungsraumes über ein urbanes Gebiet bis hin zu den gewerblichen Nutzungen östlich und nördlich des Geltungsbereiches in einem wechselseitigen verträglichen Maß entwickeln. Dabei gilt es, den bestehenden Gewerbebetrieben über die Bestandssicherung hinaus angemessene Entwicklungsoptionen zu ermöglichen und gleichzeitig den Schutzanspruch vorhandener sowie geplanter Wohnnutzungen zu wahren.

Mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Altentreptow Ost" ist die Festsetzung eines urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO im Vernehmen mit der Errichtung eines Wohn- und Gewerbequartiers, in dem die Wohnnutzung den Schwerpunkt bilden soll.

Unterstützt durch die hervorragende Verkehrsanbindung der Kreisstraße MSE 65 als Siedlungsachse entsteht also eine besonders attraktive Lage, die mit Verweis auf die Zulässigkeiten innerhalb urbaner Gebiete auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen dienen kann.

Entsprechend hat die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow in öffentlicher Sitzung am 20.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 "Altentreptow Ost" beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnpark am Ganzkower Weg" hat bisher keine Rechtswirksamkeit erlangt. Der Aufstellungsbeschluss dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird aufgehoben.

Anwendungsvoraussetzung § 13a BauGB

Der oben beschriebene Planungsraum ist unmittelbar dem im Zusammenhang bebauten Stadtgebiet der Stadt Altentreptow zuzuordnen. Der Geltungsbereich wird nördlich und westlich durch die Gewerbeflächen eines Bauunternehmens sowie einer Logistik-Firma und südlich durch die Wohnbebauungen des Ganzkower Weges eingefasst. Planungsziel ist die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen als Maßnahme der Innenentwicklung. Der Planungsraum ist als wirtschaftliche Konversionsfläche einer vormals gewerblichen Nutzung durch einen hohen Vorversieglungsgrad gekennzeichnet.

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens soll der Bebauungsplan somit als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Für den vorliegenden Fall darf das beschleunigte Verfahren angewendet werden, weil in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) BauGB genannten Schutzgüter, Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäischer Vogelschutzgebiete sind durch die beabsichtigen Festsetzungen nicht zu befürchten. Hier ist auf die außerordentliche Vorprägung des Standortes zu verweisen.

Die Zulassung eines Vorhabens mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht ist nicht geplant.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Aus diesem Grund wird unter anderem keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. l S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Hauptsatzung der Stadt Altentreptow** in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- Lage- und Höhenvermessung des Vermessungs- und Ingenieurbüros Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Bock vom 04.07.2017

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 1,6 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 249/37 (tlw.), 249/38 (tlw.) und 249/40 (tlw.) der Flur 4 innerhalb der Gemarkung Altentreptow.

4. Vorgaben übergeordneter Planungen

Bauleitpläne unterliegen den ***Zielen und Grundsätzen der Raumordnung*.** Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Altentreptow ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. S. 2808)
- **Landesplanungsgesetz** (LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte** (RREP MS-LVO-M-V) vom 15. Juni 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 362)

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 4 Abs. 1 ROG sowie der § 1 Abs. 4 BauGB.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension des Baugebietes, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Folgende Ziele der Raumordnung sind für den Bebauungsplan zu berücksichtigen (Berücksichtigungspflicht):

Ziel 4.1 LEP M-V: In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen.

Ziel 3.2.3 (1) RREP MS: Die Stadt Altentreptow ist ein Grundzentrum der Planungsregion.

Ziel 4.1 (1) RREP MS: Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.

Die Festlegungskarte des LEP M-V sowie das RREP MS enthält für den vorgesehenen Geltungsbereich keine Festlegungen in Form von Vorranggebieten.

Grundsätze der Raumordnung unterliegen dem planerischen Abwägungsgebot. Sie sind für die Aufstellung des Bebauungsplans zu beachten.

Grundsatz 3.2.3 (2) RREP MS: Die Grundzentren der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden, Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereichs bereitstellen und zur Sicherung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge insbesondere in den Ländlichen Räumen beitragen.

Grundsatz 4.1 (2) RREP MS: Der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

Innerhalb des RREP MS wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und innerhalb des LEP M-V als Vorbehaltsgebiet Tourismus dargestellt.

Grundsatz 3.1.4 (1) RREP MS: In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und - stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

Grundsatz 4.6 (4) LEP M-V: In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Große Bereiche des Planungsraums sind versiegelt. Für den Tourismus und die Landwirtschaft hat der Standort auf Grund der hohen Versiegelung keine Bedeutung.

Nach derzeitigem Rechtsstand ist davon auszugehen, dass die von der Stadt Altentreptow formulierten Planungsabsichten den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Stadt. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Dennoch bildet er die Grundlage des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Im beschleunigten Verfahren ermöglicht § 13a Abs. 2 Nr. 2 der Stadt von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abzuweichen, ohne das der Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren geändert werden muss. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow wird der Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Im Wege der Berichtigung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als gemischte Baufläche dargestellt.

5. Beschaffenheit des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet sich im Osten der Ortslage Altentreptow. Er wird von der nördlich verlaufenden Kreisstraße MSE 65 über eine vorhandene Zufahrt erschlossen. Im westlichen Bereich der Zufahrtsstraße befindet sich ein Trafohäuschen.

Insgesamt ist der östliche Bereich des Planungsraums nahezu gänzlich versiegelt. In diesem Bereich stehen die Gebäudereste einer großen Halle. Die an diese Ruine angrenzenden Flächen sind großflächig mit Betonplatten versiegelt. Nordwestlich schließen ein kleineres Gebäude sowie Unterstände an die versiegelte Fläche. Der westliche Bereich des Plangebietes ist zum Teil mit Bauschutthalden überdeckt. Dieser Bereich wurde ehemals als Lagerplatz genutzt (s. Abbildung 1). Der gesamte Geltungsbereich weist demnach eine deutliche anthropogene Vorprägung auf. Ruderale Staudenfluren dominieren den Vegetationsbestand.

Abbildung 1: Luftbild des Geltungsbereichs aus dem Jahr 2007 (Quelle: Google Earth 2018)

Nördlich grenzen Gehölzstrukturen den Planungsraum ab.

Ausgehend von der östlichen Plangebietsgrenze fällt das natürliche Gelände um etwa 4 m in Richtung Westen ab. Die Bauschuttaufschüttungen führen zu einer unnatürlichen Bewegtheit des Geländes.

Im Norden und Osten schließen Hallen und Gebäude des Bauunternehmen Tollensebau Altentreptow GmbH an den Geltungsbereich. Westlich des Geltungsbereichs befindet sich ein permanentes Kleingewässer und südlich befinden sich Wohnbebauungen.

6. Inhalt des Bebauungsplans

6.1 Städtebauliches Konzept

Aufgabe des Bebauungsplans ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 3 und 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten.

Der Siedlungsflächenbedarf ist primär innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken. Diesem Sachverhalt wird mit dem geplanten Vorhaben besonders Rechnung getragen.

Entsprechend wird die erstmalige Flächeninanspruchnahme von unbelasteten Freiräumen an anderer Stelle vermieden.

Mit seiner hervorragenden Infrastruktur, der günstigen Erschließung sowie der naturnahen Lage ist der in Rede stehende Planungsraum als zukunftsfähiger Wohnstandort im östlichen Stadtgebiet Altentreptows anzusehen und aufgrund der Lage und der im Umfeld vorhandenen gewerblichen Nutzungen soll über die Wohnnutzung hinaus die Möglichkeit bestehen, dass ein bestimmter Anteil für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung steht.

Das städtebauliche Konzept sieht den Erhalt der im Norden vorkommenden Gehölzstrukturen vor.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Geplant ist die Festsetzung eines urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO.

Abweichend zu Mischgebieten muss in urbanen Baugebieten die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein. Ausgeschlossen ist aber, dass eine der Hauptnutzungsarten keine Bedeutung hat. Sowohl die Wohnnutzung als auch die gewerbliche Nutzung muss innerhalb des urbanen Gebietes eine prägende Funktion haben.

Die Zielstellung der Stadt Altentreptow beinhaltet eine Nutzungsmischung im Verhältnis von mindestens zwei Drittel Wohnen und maximal ein Drittel Gewerbe, wobei für die gewerbliche Ausrichtung keine produzierenden oder verkehrsintensiven Betriebe gewollt sind.

Vorliegende Investitionsabsichten umfassen die Erschließung von bis zu 13 Grundstücken, die mit Grundstücksgrößen von 700 - 1.100 m² und der Zulässigkeit von maximal zwei Vollgeschossen bis zu einer Gesamthöhe von neun Metern beste Voraussetzungen für die oben angesprochene Nutzungsmischung bieten.

Zur Anwendbarkeit des Urbanen Gebietes:

In der Baunutzungsverordnung ist das "Urbane Gebiet" (MU) seit dem in Kraft-Treten der letzten Novellierung am 13.05.2017 als neuer Baugebietstyp und Schnittmenge des Allgemeinen Wohngebietes, des Mischgebietes sowie des Kerngebietes geschaffen worden. Leitbild des Urbanen Gebietes ist die Verwirklichung einer „nutzungsgemischten Stadt der kurzen Wege".[1]

Seit dieser Baugebietsnovelle erfolgte keinerlei Klarstellung durch Gerichte oder den Gesetzgeber selbst, dass der Anwendungsbereich des MU auf bereits vorhandene verdichtete Siedlungsbereiche der Großstädte beschränkt sei. Auch der in Frage gestellte Sinn und Zweck des MU am Ortsrand von Altentreptow wurde so weder durch den Gesetzgeber noch durch Gerichte ausgeführt.

Vorliegend beabsichtigt die Stadt Altentreptow im Rahmen Ihrer Planungshoheit die Festsetzung eines Urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO, welches südlich durch ein Allgemeines Wohngebiet sowie östlich und nördlich durch ein Gewerbegebiet eingefasst ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches kennzeichnen die Rudimente einer wirtschaftlichen Konversion den Ausgangszustand. Der betreffende Planungsraum ist entsprechend als Innenentwicklungsreserve im Sinne von § 13a BauGB anzusehen. Planungsziel ist die Wiedernutzbarmachung von Flächen im Vernehmen mit der Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung.

In der abwägenden Entscheidung der Stadt Altentreptow für das Urbane Gebiet und gegen ein Mischgebiet ist ausschlaggebend, dass eine hälftige Nutzungsmischung von Gewerbe und Wohnen insbesondere durch dazu erforderliche gewerbliche Ansiedlungen nicht ausgelastet wird. Innerhalb des Urbanes Gebietes lässt sich der Gewerbeanteil viel flexibler gestalten wobei der Gesetzgeber offenbar bewusst Wohngebäude für allgemein zulässig bestimmt hat (vergleiche hierzu § 6a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Ein zweiter großer Vorteil des Urbanen Gebietes, der das Allgemeine Wohngebiet vorliegend gänzlich ausscheiden lässt, ist die Aufwertung einer bisher wenig wertvollen Gemengelage zwischen den Wohnnutzungen des Ganzkower Weges und den östlich und nördlich bestehenden gewerblichen Nutzungen, denn mit dem Urbanen Gebiet und der folgerichtigen Änderung der TA Lärm wird die jahrzehntelange Funktionstrennung ruhebedürftigen Wohnens und Gewerbe in innerstädtischen Gebieten überbrückt, ohne dabei die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu vernachlässigen.

[1] Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt, S. 29, 53.

Nach Nummer 6.1 Satz 1 der TA Lärm sollen die Immissionsrichtwerte in Urbanen Gebieten tags 63 dB(A) und nachts 45 dB(A) betragen. Damit liegen die Richtwerte deutlich über denen in Dorf-, Misch- und sogar Kerngebieten, gleichzeitig aber unterhalb jenen in Gewerbegebieten [65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts].

Möglich ist innerhalb des Urbanen Gebietes also die Verstärkung der Wohnfunktion für „lärmresistente" Anwohner. Mit Verweis auf die angrenzenden gewerblichen Nutzungen und die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Einwendungen eines unmittelbar betroffenen Gewerbebetriebes ist die Entscheidung der Stadt Altentreptow für das Urbane Gebiet letztlich auch im Sinne der Bestandssicherung des Gewerbebetriebes zu verstehen.

Darüber hinaus schafft auch das mögliche Maß der baulichen Nutzung innerhalb Urbaner Gebiete eine deutlich höhere Flexibilität im Sinne der Planungshoheit der Stadt Altentreptow.

Objektiv betrachtet wurden im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungserheblichen Argumente vorgetragen, die innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 23 „Altentreptow Ost" gegen die Festsetzung eines Urbanen Gebietes sprechen.

Zum Maß der baulichen Nutzung:

Diese Festsetzungssystematik ermöglicht sowohl den Bau eines klassischen eingeschossigen Hauses mit Satteldach und einer Dachneigung von maximal 50° als auch einer zweigeschossigen Stadtvilla mit einer Dachneigung von bis zu 25°.

Abweichend von den Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO wird für das urbane Gebiet eine Grundflächenzahl von 0,60 festgesetzt.

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

1. *Das urbane Gebiet (MU) dient dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Der Anteil von 70 % der Geschossfläche für die Wohnnutzung darf nicht unterschritten werden.*

   Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmen im Sinne von § 6a Abs. 3 BauNVO sowie produzierende oder verkehrsintensive Gewerbebetriebe sind unzulässig.

2. *Die Grundflächenzahl wird für das urbane Gebiet MU gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,60 begrenzt.*
3. *Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO auf 9,00 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung Teil A vorhandenen Höhen in Metern über NHN im Bezugssystem DHHN1992.*

6.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der wertgebende Gehölzbestand soll in das Gesamtkonzept integriert werden.

1. *Die mit A gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Gehölzfläche zu erhalten und zu ergänzen.*

Sofern im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes die Fällung der derzeit im Geltungsbereich bestehenden acht nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen notwendig wird, ist die Anpflanzung von neun standortgerechten einheimischen Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches abzusichern.

Zu verwenden sind Baumarten, wie Sommer- oder Winterlinde, Berg- oder Spitzahorn, Stieleiche, Hainbuche, hochstämmige Obstgehölze.

6.4 Örtliche Bauvorschriften

Städte und Gemeinden haben aufgrund der Befugnis, „örtliche Bauvorschriften" erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden.

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden keine örtlichen Bauvorschriften erlassen.

6.5 Umweltprüfung

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB kann für den vorliegenden Bebauungsplan das beschleunigte Verfahren angewendet werden.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ist durch die beabsichtige Planung nicht zu befürchten.

Vermeidung und Minimierung

Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Gehölz-, und Offenlandbrüter betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung, die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September des Jahres bis zum 01. März des Folgejahres zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört u. a. die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Maschinenstellflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt.

Zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen von Kleintieren (insb. Amphibien) sind die Baugruben während der Hauptwanderzeit von Amphibien (März bis Oktober) so zu gestalten, dass hineingefallene Tiere in geeigneter Weise entkommen können. Demnach sind die Grubenwände einseitig abzuflachen oder Ausstiegshilfen (z. B. schräg an die Grubenwand gestellte breite Bretter/ Bohlen) einzubringen, ggf. sind Amphibienschutzzäune aufzustellen. Vordem Verschließen sind die Baugruben zusätzlich auf hineingefallene Kleintiere zu kontrollieren.
Im Bereich der potenziellen Zauneidechsenhabitate (Schutthaufen westlich der Lagerhalle) sind durch Sachkundige bei geeigneten Witterungsbedingungen im Juni bis September artspezifische Untersuchungen zum Nachweis einer eventuell vorhandenen Population (Größe, Zustand) durchzuführen. Falls erforderlich, sind entsprechende Maßnahmen zur Bergung bzw. Umsiedlung der Tiere einzuleiten (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen). In der näheren Umgebung des Bauvorhabens ist an einem geeigneten besonnten Standort ein für die Art geeigneter Er-satzlebensraumes anzulegen, der mit grabfähigen, vegetationsfreien Boden umgeben ist. Die im Gebiet erfasste Population ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote das § 44 BNatSchG an diesen Standort umzusiedeln. Der Standort ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Im Zuge eines dreijährigen Monitorings ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und der Zustand der Population stabil geblieben ist.

6.6 Verkehr

Für den Geltungsbereich und die hier zulässigen Nutzungen ist eine verkehrliche Erschließung über die Kreisstraße MSE 65 und eine vorhandene Zufahrt sichergestellt.

7. Immissionsschutz

Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Dieses Vorsorgeprinzip dient sowohl dem Schutz vorhandener störintensiver Nutzungen gegen heranrückende schutzbedürftige Nutzungen, als auch der unmittelbaren Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für störempfindliche Nutzungen.

Insbesondere für die nördlich und westlich angrenzenden Gewerbebetriebe soll über die Bestandssicherung hinaus eine angemessene Entwicklungsoption bleiben. Geplante Wohnnutzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes haben dem gegenüber einen Anspruch darauf, von allen erheblichen Störungen, insbesondere Immissionen, freigehalten zu werden, die ein ruhiges und gesundes Wohnen stören, beeinträchtigen oder erheblich belästigen können.

Die relevanten Anforderungen an den zu gewährleistenden Lärmschutz im Rahmen der Bauleitplanung werden durch die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert.

Danach sind hinsichtlich der schutzbedürftigen Wohnnutzung für urbane Gebiete Immissionsrichtwerte Tags von 63 dB (A) und nachts 45 dB (A) für dieses Gebiet einzuhalten.

Durch die öko – control GmbH wurde eine Schallimmissionsprognose am 16.10.2018 durchgeführt.

„Es sind die Schallimmissionen, die auf das geplante Gebiet einwirken, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Anlehnung an die DIN 18005 zu ermitteln.

Bei der Beurteilung des Verkehrslärms nach der DIN 18005 wurde der Verkehr der Straßen:

- Siedenbollentiner Chaussee
- Neddeminer Straße (L35)

zugrunde gelegt. Die notwendigen Verkehrsdaten wurden aus [16] entnommen. Als worst case wurden angenommen, dass der Verkehr der L 35 über die Siedenbollentiner Chaussee zur Autobahn verläuft. Die Berechnungsergebnisse zeigen eine Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte bis zu 12 dB(A).

Im Umfeld des Planungsgebietes befinden sich verschiedenen Gewerbe- und Mischgebiete. Für diese liegen keine schalltechnischen Informationen vor. Weiterhin befinden sich östlich Windkraftanlagen. In Absprache mit dem LUNG sollen diese als Vorbelastung mit 38 dB(A) (neue Berechnungsmethode des LAI) berücksichtigt werden.

Für die Gewerbe- und Mischgebiete im Umfeld wurden Flächenschallleistungspegel iterativ berechnet. Als Ausgangswerte wurden für die nahegelegenen WA-Gebiete Teilimmissionspegel (Immissionsrichtwerte vermindert um die Vorbelastung der Windkraftanlagen) berechnet, die durch die Lärmimmissionen der Gewerbe- und Mischgebiete nicht überschritten werden durften. Mit diesen Flächenpegeln wurde die Lärmbelastung für das Planungsgebiet berechnet und mit den Immissionsrichtwerten urbaner Gebiete (vermindert um die Lärmbelastung der Windkraftanlagen) verglichen. Die Beurteilungspegel des Gewerbelärms unterschreiten die Immissionsrichtwerte urbaner Gebiete. Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsricht- und Grenzwerte urbaner Gebiete ist eine Einstufung als urbanes Gebiet möglich."

8. Wirtschaftliche Infrastruktur

8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Für die Entwicklung der im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen ist eine Anpassung des im Planungsraum bestehenden Versorgungsnetzes mit Wasser, Abwasser oder Energie erforderlich. Die Anschlusspunkte für die Ver- und Entsorgung des Grundstückes werden nach Antragstellung örtlich festgelegt.

Geplante Gebäude innerhalb des urbanen Gebietes sind an die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzentwässerung anzuschließen (Anschluss- und Benutzungszwang). Gemäß der Wasser- und Abwasserabgabensatzung unterliegen die Grundstücke im Geltungsbereich der Beitragspflicht. Der Leitungsbestand ist während der gesamten Bauphase den Vorgaben der jeweiligen Leitungsträger entsprechend zu sichern. Eine Überbauung ist ausschließlich nach Zustimmung des Rechtträgers zulässig.

Im Zuge der nachgelagerten Erschließungsplanung ist ein **verbindliches Konzept für die Niederschlagsentwässerung** festzulegen. Folgende Varianten wären möglich:

a) Zuführung zur zentralen Regenentwässerung (in Abstimmung mit dem Entsorger),

b) Genehmigungsfreie ortsnahe (auf dem jeweiligen Grundstück) Versickerung, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen.

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk 138a, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden.

c) Versickerung mittels technischer Anlagen (wie Rigolen, Mulden, Sickerschächte, Versickerungsdräne usw.)

d) Einleitung in den Vorfluter L 128 - in diesem Fall benötige ich eine Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene"

8.2 Gewässer

Südlich verläuft ein verrohrte Gewässer II. Ordnung teilweise innerhalb des Planungsraums. Die Baugrenze hält einen Abstand von 5m zum Gewässer ein. Im Zuge der Baumaßnahme muss der genaue Verlauf und der Zustand des Gewässers festgestellt werden. Gegebenenfalls ist die Leitung zu erneuern oder umzuverlegen. Die Neuanordnung von Oberflurschächten kann notwendig werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Verursacher der Baumaßnahme zu tragen. Bei zu errichtenden baulichen Anlagen, wie zum Beispiel dem Bau eines Wohnhauses, einer Garage bzw. Carport ist ein Abstand von mindestens 7 m vom Gewässer einzuhalten. Bepflanzungen und Überpflanzungen der Rohrleitung jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen. Die Grundstückseigentümer haben gegebenenfalls anfallende Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden. Zuwegungen zum Gewässer für Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. Sollten sich im Zuge der Gesamtmaßnahme Gewässernutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen. Gegebenenfalls muss die hydraulische Leistungsfähigkeit der vorhandenen Gewässer nachgewiesen werden. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

8.3 Telekommunikation

Im betroffenen Plangebiet sind derzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG vorhanden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

8.4 Abfallentsorgung/Altlasten

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann. Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer geordneten Wiederverwendung gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird. Während der Erschließungs- und Baumaßnahmen aufgefundene Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

8.5 Brandschutz

Von öffentlichen Verkehrsflächen wird insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen baulichen Anlagen geschaffen.

Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken.

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist gem. dem Arbeitsblatt W 405 (Februar 2008) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (96 m³/h) in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten.

9. Denkmalschutz

9.1 Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

9.2 Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraums keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 329), die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

öko – control GmbH
Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse
Bekanntgegebene Messstelle nach § 29b BImSchG
Außerbetriebliche Messstelle nach §7 GefStoffV
Zugelassenes Prüflabor nach Fachmodul Abfall
Akkreditiertes Prüflaboratorium gemäß DIN EN ISO/IEC 17025

Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 23 „Altentreptow Ost“ der Stadt Altentreptow

Auftraggeber:	BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstr. 9 17034 Neubrandenburg
Berichts-Nr.:	1-18-05-167b
Erstellungsdatum:	19.03.2019

Hauptsitz:
Burgwall 13 a
39 218 Schönebeck
Telefon 03928 42738
Fax 03928 42739
E-Mail info@oeko-control.com

Schallimmissionsprognose

Auftraggeber: BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Auftragsgegenstand: Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 23 „Altentreptow Ost“ der Stadt Altentreptow

öko-control Berichtsnummer: 1-18-05-167b

öko-control Bearbeiter: Dipl.-Phys. D. Krahmer

Seiten/Anlagen: 29 / 13

Inhalt

1. Aufgabenstellung 4

2. Ermittlung der Lärmimmissionen 5

2.1 Beschreibung des geplanten Wohngebietes 5
2.2 Immissionsorte bzw. Immissionsrichtwerte gemäß der TA-Lärm 7
2.3 Methodik der Untersuchungen 10
2.3.1 Regelwerke, Unterlagen und zusätzliche Informationen 11
2.3.2 Orientierungswerte der DIN 18005 12
2.4 Verkehrslärm 14
2.4.1 Ausgangsdaten Verkehrslärm nach der RLS 90 (Straßenverkehrslärm) 14
2.4.2 Berechnungsergebnisse Verkehrslärm 15
2.5 Gewerbliche Anlagen nach TA Lärm 18
2.5.1 Methodik der Untersuchung 19
2.5.2 Ausgangsdaten Gewerbelärm 21
2.5.3 Berechnungsergebnisse Gewerbelärm 24

3. Zusammenfassung der Ergebnisse 28

4. Schlussbemerkung 29

1. Aufgabenstellung

Es ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich „Ganzkower Weg“ in Altentreptow Ost geplant. Im Plangebiet sollen Wohnhäuser errichtet werden. Das Plangebiet soll überwiegend als urbanes Gebiet entwickelt werden. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich Gewerbe- und Mischgebiete. Es sind die Schallimmissionen, die auf das geplante Gebiet einwirken, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Anlehnung an die DIN 18005 zu ermitteln.
Folgende Arbeitsschritte ergeben sich im Einzelnen:

- Berechnung der Beurteilungspegel auf der Grundlage der DIN 18005 an der geplanten Bebauung unterschieden nach Verkehrslärm (Straße) und Gewerbelärm (Gewerbe und Mischgebiete) unter Beachtung des Windparks im Osten
- Darstellung der Beurteilungspegel in Rasterlärmkarten
- Darstellung der Ergebnisse

Die Untersuchungen werden auf der Basis der Berechnungs- und Planungsunterlagen unter Anwendung des Berechnungsprogrammes IMMI 2018 der Firma WÖLFEL durchgeführt. Bei der Berechnung werden alle für die Schallemission und -ausbreitung geltenden Vorschriften berücksichtigt. In dem geänderten Bericht werden die Forderungen des LAGuS (Stellungnahme vom 13.12.2018) berücksichtigt.

2. Ermittlung der Lärmimmissionen

2.1 Beschreibung des geplanten Wohngebietes

Der Bebauungsplan sieht als Vorentwurf die bauliche Nutzung als urbanes Gebiet vor. Für urbane Gebiete wurden die Immissionsrichtwerte des Mischgebietes tags um 3 dB(A) angehoben. Für den Immissionsrichtwert nachts wurden 45 dB(A) beibehalten. Im Norden des Plangebietes befindet sich die Siedenbollentiner Chaussee, im Süden der Ganzkower Weg und im Westen die Neddeminer Straße (L35).

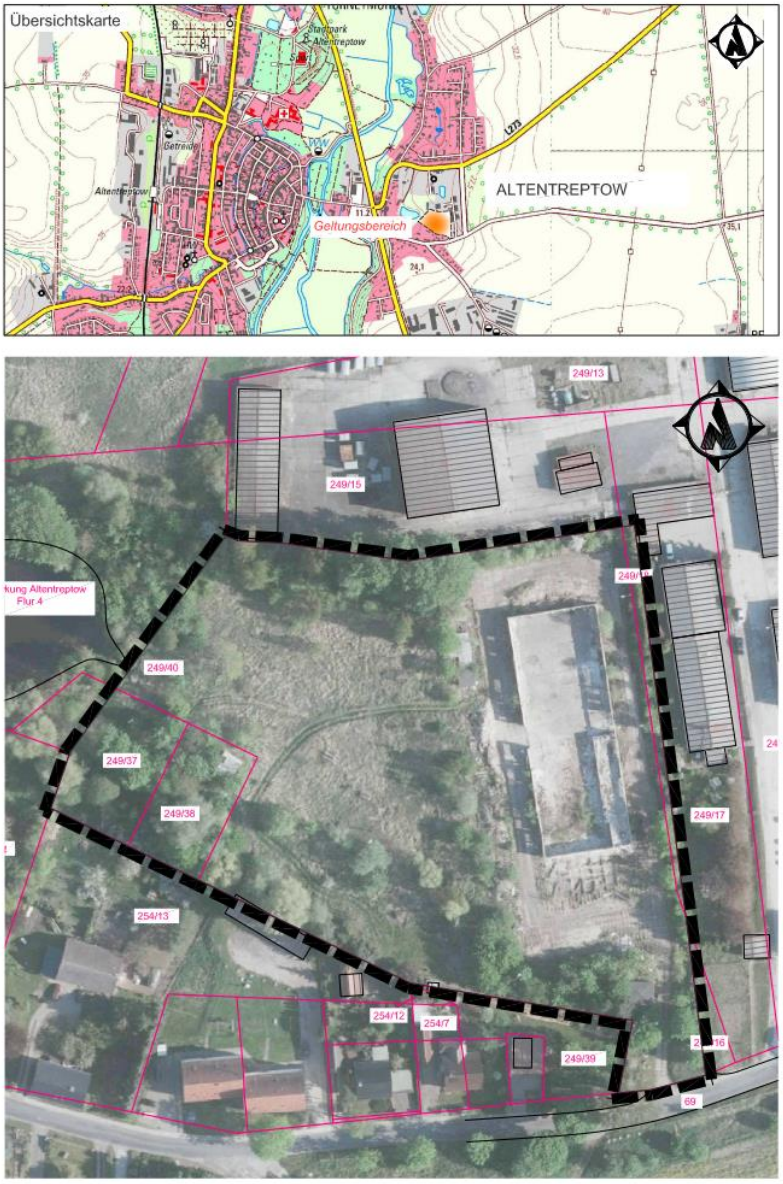

Bebauungsplan Nr. 23 „Altentreptow Ost“ der Stadt Altentreptow
Ausgrenzung

Bild 1: Lage des Untersuchungsgebietes

Das Bild 1 zeigt das betrachtete Gebiet. Die verkehrstechnische Anbindung erfolgt über den Ganzkower Weg (siehe Bild 2).

Bild 2: Darstellung der geplanten Bebauung

2.2 Immissionsorte bzw. Immissionsrichtwerte gemäß der TA-Lärm

In der TA-Lärm (derzeitig gültige Fassung) sind für urbane Gebiete folgende Immissionsrichtwerte festgelegt:

tags	**63 dB**
nachts	**45 dB**

Für die Beurteilung am Tage ist der Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr und nachts der Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr maßgebend.
Um das Baugebiet wurden die Immissionsorte IO 1-IO 9 entlang der Baugrenze in einer Höhe von 4 m angeordnet.
Für die Abschätzung der vorhandenen Lärmbelastung wurden weitere Immissionsorte auf der Grundlage des Flächennutzungsplans und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung digitalisiert:

- Ganzkower Weg (IO 18- IO 31, allgemeines Wohngebiet)
- Siedenbollentiner Chaussee (IO 10-IO 14; IO 19-21, allgemeines Wohngebiet)
- Nedderminer Straße (IO 32-IO 34, allgemeines Wohngebiet)

Die nachfolgenden Bilder zeigen Auszüge aus dem Flächennutzungsplan.

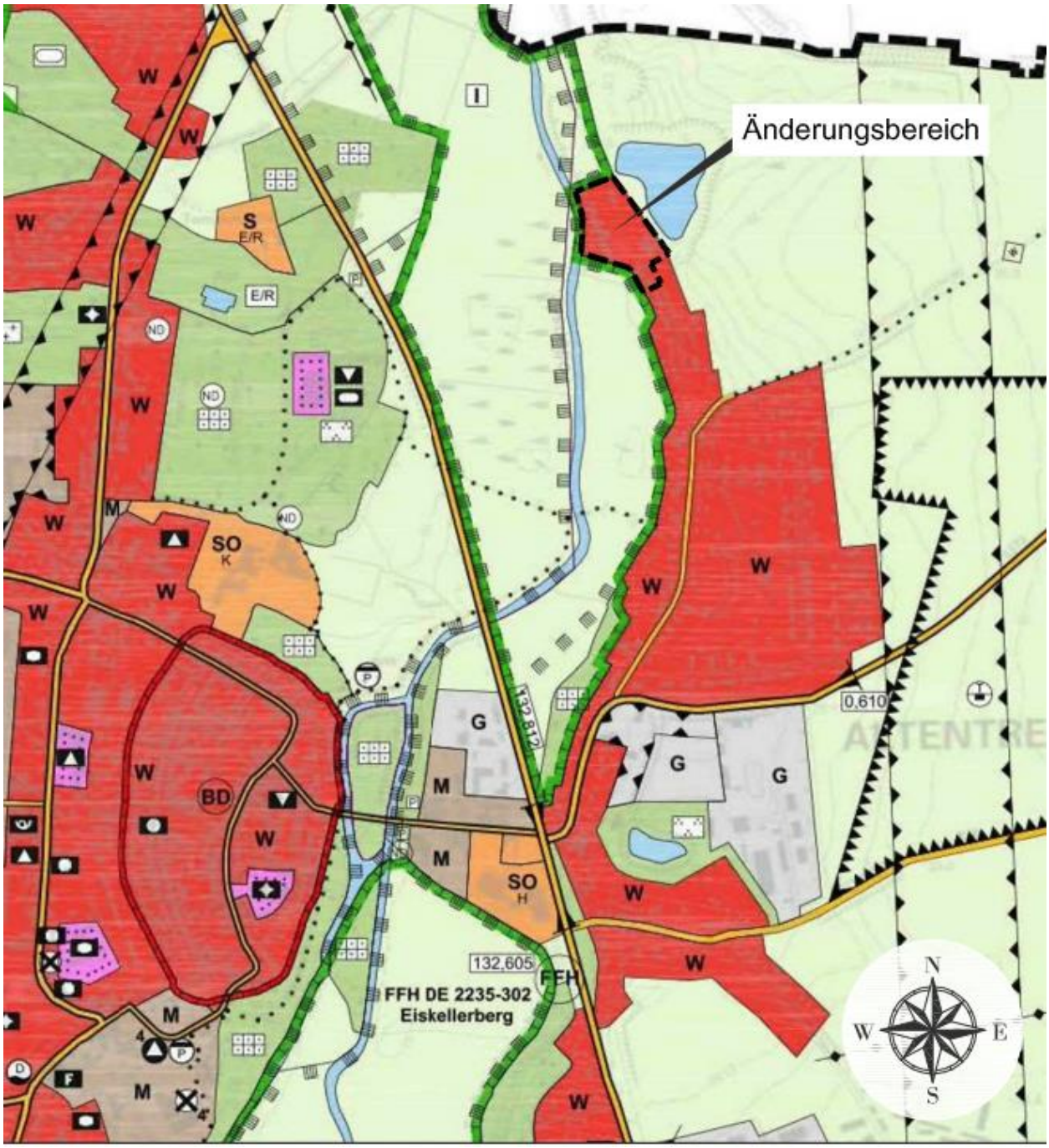

Bild 3: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan

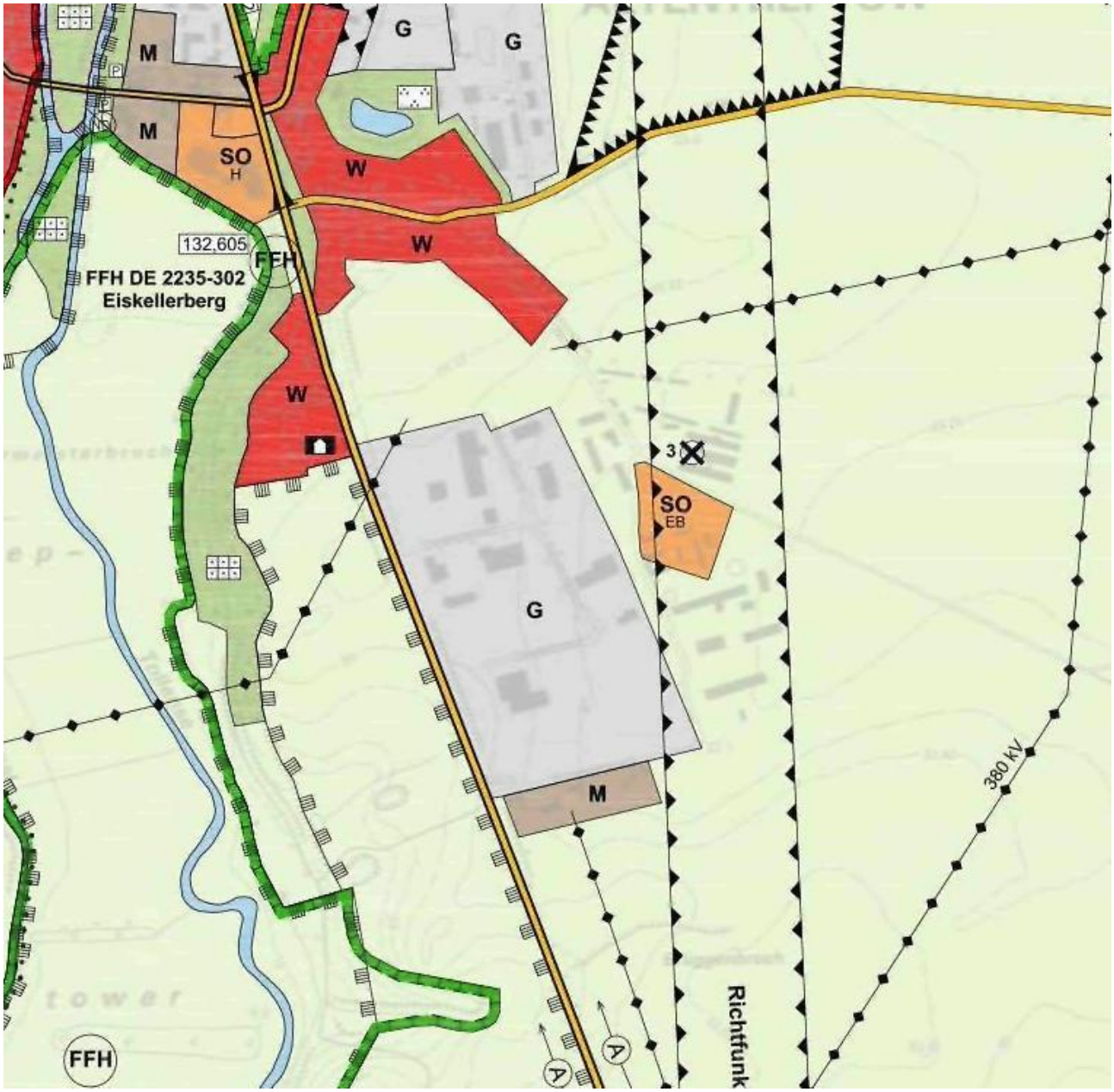

Bild 4: Flächennutzungsplan südlicher Bereich

2.3 Methodik der Untersuchungen

Die Belastung des Menschen durch Lärm hängt insbesondere von folgenden Geräuschfaktoren ab:

Stärke,
Dauer,
Häufigkeit und Tageszeit des Auftretens,
Auffälligkeit,
Frequenzzusammensetzung,
Ortsüblichkeit,
Art und Betriebsweise der Geräuschquelle.

Außerdem ist die Situation des Betroffenen von Bedeutung, wie z.B.

Gesundheitszustand (physisch, psychisch),
Tätigkeit während der Geräuscheinwirkung,
Einstellung zum Geräuscherzeuger.

Die subjektiven Einflüsse sind quantitativ schlecht zu beurteilen. Die individuellen Empfindungen können sehr unterschiedlich sein, daher können bei gleicher Geräuscheinwirkung auf mehrere Personen nicht selten sehr verschiedene Reaktionen beobachtet werden; auch kann die Reaktion des Einzelnen zeitlich erheblichen Schwankungen unterliegen.
Daher wurden durch den Gesetzgeber Richtwerte vorgegeben, die unabhängig von den Befindlichkeiten einzelner Personen durch eine Anlage einzuhalten sind.
Die Berechnung zur Ermittlung der Lärmbelastungen basiert auf einem mathematischen Modell der örtlichen Situation, der vorhandenen Gebäude und Anlagen, der geplanten Gebäude, Anlagen und Quellen sowie der Umgebung des Betriebes und simuliert die im Gebiet zu erwartende Lärmausbreitung. Mittels Lärmberechnungen kann somit die vorhandene Lärmsituation ermittelt und die Einhaltung der Richtwerte nachgewiesen werden.

Weiterhin kann durch eine Rasterdarstellung die Verteilung der Immissionspegel grafisch dargestellt werden.
Die Untersuchung wird nach den Berechnungsgrundlagen der DIN ISO 9613-2, der VDI 2720 und mit Hilfe des Rechnerprogrammes IMMI 2018 der Firma WÖLFEL durchgeführt. Dabei wird mittels eines digitalisierten Geländemodells, unter Berücksichtigung der Ausgangswerte für die Schallemission der Beurteilungspegel für ausgewählte Aufpunkte (Immissionsorte) berechnet. Weiterhin ist die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wurde jedoch mit Mitwindbedingungen gerechnet („worst case“).
Bei der Berechnung wurden alle für die Schallemission und -ausbreitung geltenden Vorschriften berücksichtigt.

2.3.1 Regelwerke, Unterlagen und zusätzliche Informationen

Folgende Regelwerke wurden im Rahmen der Untersuchungen verwendet:

[1] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung (2002), in der derzeit gültigen Fassung

[2] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (1998), in der derzeit gültigen Fassung

[3] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung (1990), in der derzeit gültigen Fassung

[4] RLS-90, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (1990)

[5] Schall 03 – Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (2015)

[6] DIN ISO 9613-2: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien. Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (1999)

[7] DIN 45641: Mittelung von Schallpegeln (1990)

[8] DIN 45645 -1: Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen
Teil 1: Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft (1996)

[9] DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung (2002)

[10] DIN 18005-1, Beiblatt 1: Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (1987)

[11] DIN 4109: Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Beiblätter 1 und 2 (1989), Beiblatt 3 (1996)

[12] Parkplatzlärmstudie, 6. überarbeitete Auflage, Bayrisches Landesamt für Umwelt, 2007

[13] Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten; Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2005)

[14] Dr. Kötter, „Flächenbezogene Schall-Leistungspegel und Bauleitplanung“ Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover

In Vorbereitung der Untersuchungen wurden folgende Informationen eingeholt:

[15] Lageplan

[16] Verkehrsmengenkarte MV 2015, Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV

[17] E-Mail von Herrn Leddermann, BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

[18] Immissionsschutzgutachten Nr.120826 13B vom 18.09.2013, Uppenkamp und Partner

2.3.2 Orientierungswerte der DIN 18005

Das urbane Gebiet MU wurde im Mai 2017 durch die Änderung der Baunutzungsverordnung BauNVO eingeführt. Eine entsprechende Änderung der Regelwerke (Beiblatt 1 der DIN 18005 und 16. BImSchV) fand jedoch noch nicht statt. Nach der TA-Lärm ergeben sich folgende Richtwerte:

Tabelle 1: Annahme von Orientierungs- und Grenzwerte für urbane Gebiete (MU)

Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in dB(A)			
	WA	MI	MU
Tagzeit	55	60	63
Nachtzeit	40	45	45
Annahme Orientierungswerte der DIN 18005 in dB(A) Gewerbelärm			
	WA	MI	MU
Tagzeit	55	60	-
Nachtzeit	40	45	-
Annahme Orientierungswerte der DIN 18005 in dB(A) Verkehrslärm			
Tagzeit	55	60	-
Nachtzeit	45	50	-
Annahme IGW der 16. BImSchV in dB(A)			
Tagzeit	59	64	-
Nachtzeit	49	54	-

Für die schalltechnischen Untersuchungen werden 2 Fälle unterschieden. Im ersten Fall werden die Einflüsse der Verkehrsgeräusche auf das Planungsgebiet untersucht. Diese Untersuchung erfolgt auf der Grundlage der DIN 18005. Die DIN 18005 wird im Rahmen von Bebauungsplanverfahren angewendet. Nach der DIN 18005 sollen die Beurteilungspegel verschiedener Lärmquellen jeweils einzeln mit den Orientierungswerten verglichen und beurteilt werden. Die Orientierungswerte sind keine festen Grenzwerte. Sie können im Rahmen andere Belange und Abwägungen überschritten werden.

Im zweiten Fall werden die Auswirkungen der Lärmemissionen, die von angrenzenden gewerblichen Flächen ausgehen, auf die Wohnbebauungen untersucht. Diese Untersuchung erfolgt auf der Grundlage der TA-Lärm. Tabelle 2 zeigt die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm.

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte der TA-Lärm

Gebietseinordnung	**Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm in dB(A)**	
	Tag	**Nacht**
Industriegebiet	70	70
Gewerbegebiet	65	50
urbane Gebiete	63	45
Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet	60	45
allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55	40
reine Wohngebiete	50	35

Als Beurteilungszeitraum für die Tagzeit zählt die Zeitdauer von 6 bis 22 Uhr. Für die Nachtzeit ist die Zeitdauer von 22 bis 6 Uhr festgelegt. Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist diejenige volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die IRW am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Gemäß TA Lärm ist im Rahmen der Ergebnisdarstellung (Punkt A.2.6) auf die Qualität der Prognose einzugehen. Die Qualität einer Schallimmissionsprognose hängt maßgeblich von der Güte der verwendeten Eingangsdaten, der Genauigkeit des Prognosemodells einschließlich seiner programmtechnischen Umsetzung und der Aussagekraft der angesetzten Betriebsdaten ab. Hinsichtlich der Genauigkeit des Prognosemodells gibt die DIN ISO 9613-2 einen geschätzten Genauigkeitswert von ± 3 dB(A), für Abstände von 100 m < d < 1000 m bzw. von ± 1 dB(A), für d ≤ 100 m vor. Die im Rahmen dieser Prognose angesetzten Schallleistungspegel basieren auf Angaben in der Fachliteratur. Weiterhin wurde beim Immissionsansatz durchweg vom jeweils ungünstigsten Betriebszustand ausgegangen (Schallleistung, Betriebsdauer, Gleichzeitigkeit von Betriebsaktivitäten). Berücksichtigt man ferner, dass sich bei mehreren Emissionsquellen mit jeweils gleicher Unsicherheit die Unsicherheit nach dem Gaußschen Fehlerfortpflanzungsgesetz reduziert, so nimmt die Genauigkeit der Prognose mit zunehmender Anzahl an Immissionsquellen zu. Zudem wurde bei der vorliegenden Berechnung keine meteorologische Korrektur berücksichtigt, d.h. die Berechnungen wurden unter Mitwindbedingungen ausgeführt. Aufgrund dessen wird erwartet, dass die berechneten Beurteilungspegel auf der sicheren Seite liegen und somit kein Zuschlag für die Prognoseungenauigkeit anzusetzen ist.

2.4 Verkehrslärm

2.4.1 Ausgangsdaten Verkehrslärm nach der RLS 90 (Straßenverkehrslärm)

Die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von Straßen werden gemäß der ***RLS90*** berechnet. Die Stärke der Schallemission einer Straße wird nach dieser Richtlinie aus der Verkehrsstärke, dem LKW-Anteil, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Art der Straßenoberfläche und der Gradiente berechnet.

(1) $L_{m,E}=L_m^{(25)}+D_V+D_{StrO}+D_{Stg}+D_E$

mit

$L_m^{(25)}$	Mittelungspegel
D_V	Korrektur für zulässige Höchstgeschwindigkeit
D_{StrO}	Korrektur für Straßenoberfläche
D_{Stg}	Zuschlag für Steigungen/Gefälle
D_E	Korrektur bei Spiegelschallquellen

Das Plangebiet liegt im Wesentlichen im Einflussbereich der L 35. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Straße beträgt 50 km/h. Die Straßenoberfläche besteht aus nicht geriffeltem Gussasphalt.
Aus [16] konnten Verkehrsdaten (DTV) aus dem Jahr 2015 entnommen werden. In Altentreptow an der L 35 befindet sich die automatische Zählstelle 0163.

Tabelle 3: DTV/Kfz/24 h

	DTV [KfZ/24 h] gesamt	Anteil Schwerlastverkehr 24h	**p Tag in %**	**p Nacht in %**
L 35	8407	-	7,1	8,4
Ganzkower Weg	1700[1)]		10	3

1) Internetseite des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Als worst case setzen wir die gleiche Verkehrsbelastung für die Siedenbollentiner Chaussee an, da diese zur A 20 führt.

2.4.2 Berechnungsergebnisse Verkehrslärm

Die Orientierungswerte für die Nachbarschaft sind allgemein festgesetzt, je nach Beurteilungsnorm für ein Gebiet. In diesem Fall wird das zu untersuchende Gebiet als Mischgebiet eingestuft. Bei der Beurteilung wird zwischen der Tages- und der Nachtzeit unterschieden. Die Beurteilung und Bewertung der zu erwartenden Schallsituation erfolgt nach der DIN 18005 unter der in Tabelle 1 zugrunde gelegten Annahme.
Für die erforderlichen Berechnungen kommt das Berechnungsprogramm IMMI 2018 der Firma Wölfel zu Einsatz.

Eine Überschreitung der Orientierungswerte liegt vor, wenn der Beurteilungspegel am Immissionsort den Orientierungswert überschreitet.

Der Beurteilungspegel $\mathbf{L_r}$ wird unter Berücksichtigung der Höhe der Schallpegel, der Entfernung zu den Immissionsorten, der jeweiligen Einwirkungsdauer der Schallquellen, der Tageszeit, Geräuschart und -ursprung sowie verschiedener Zuschläge berechnet. Weitere Einzelheiten können bei Bedarf den unter Punkt 2.3.1 genannten Regelwerken entnommen werden.

Im Nachgang werden die Ergebnisse der Immissionsberechnungen in Tabellenform dargestellt. Zunächst erfolgt die Auflistung der Ergebnisse für die Berechnungen der Immissionen aufgrund der Einwirkung des Verkehrslärms.

Bild 5 stellt die Lage der digitalisierten Lärmquellen dar. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnungsergebnisse für die Verkehrsbelastung.

Tabelle 4: Beurteilungspegel der Verkehrsbelastung

Beurteilungspegel Verkehrsbelastung					
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		IRW	L r,A	IRW	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB
IO 1		64	50	54	41
IO 2		64	50	54	41
IO 3		64	51	54	42
IO 4		64	51	54	42
IO 5		64	51	54	42
IO 6		64	51	54	42
IO 7		64	56	54	46
IO 8		64	54	54	44
IO 9		64	50	54	41

Die Beurteilungspegel der Verkehrsbelastung unterschreiten die Immissionsgrenzwerte mehr als 8 dB(A) am Tag und in der Nacht.

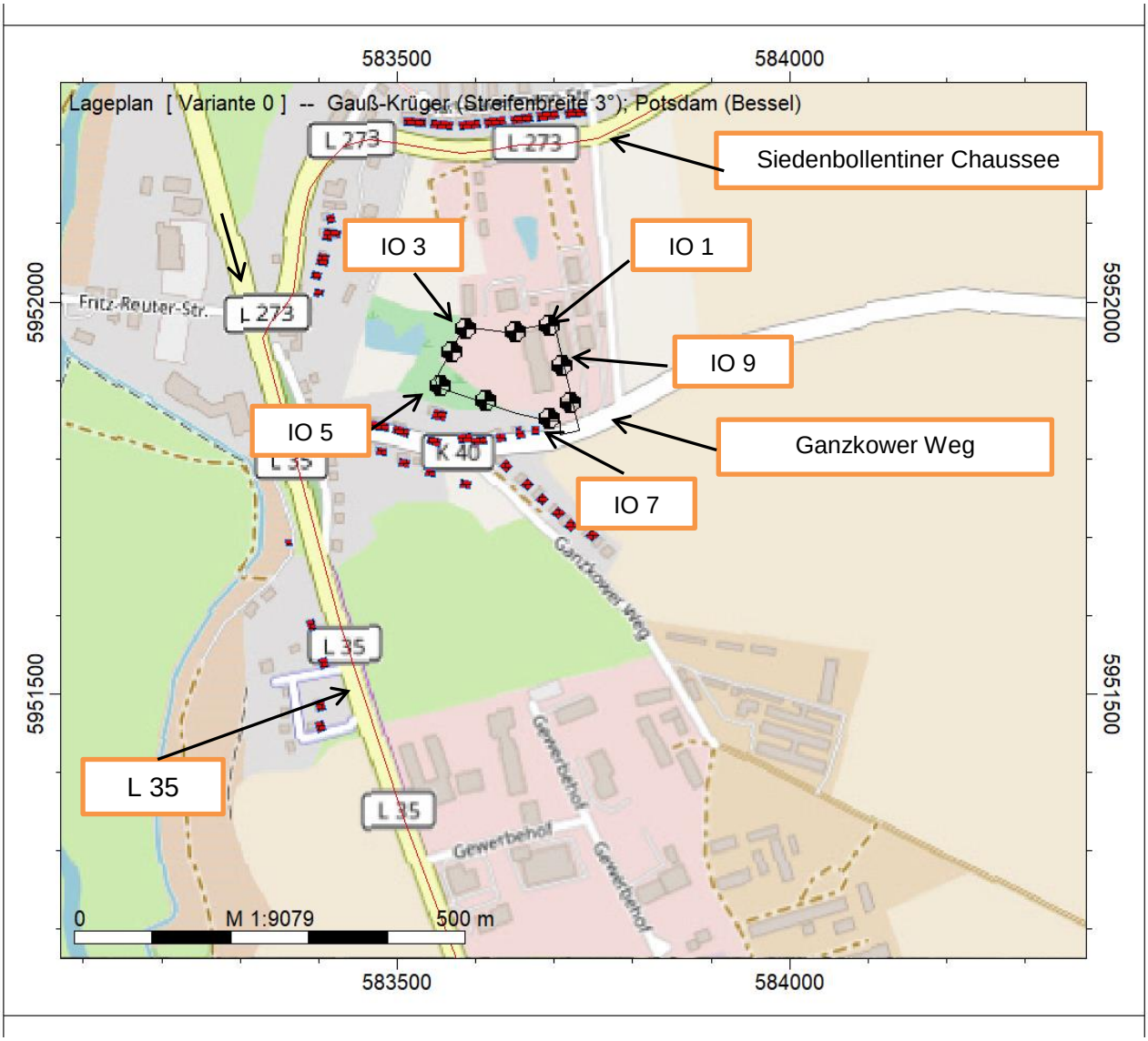

Bild 5. Lage der Quellen für die Verkehrsberechnung

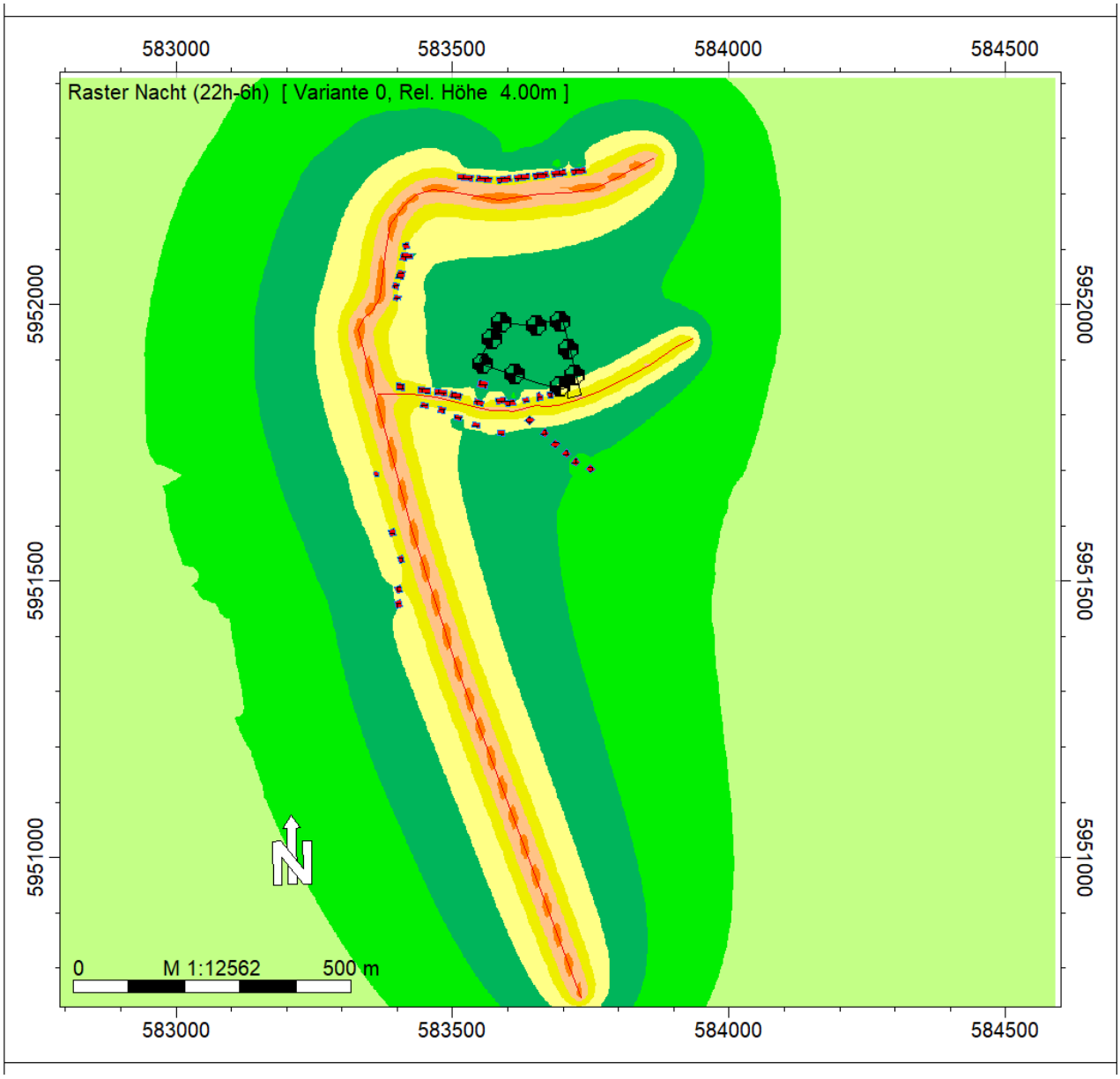

Bild 6: Rasterlärmkarte für die Nacht, Verkehrsbelastung

2.5 Gewerbliche Anlagen nach TA Lärm

2.5.1 Methodik der Untersuchung

Die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich gewerblicher Anlagen werden nach ***TA Lärm*** berechnet. Die Ermittlung der Höhe der Schallimmissionen in der Umgebung des zu betrachtenden Vorhabens erfolgt gemäß DIN ISO 9613-2.

Wird der Bezugszeitraum T_B in Teilzeiten der Dauer T_j unterteilt, dann berechnet sich der Beurteilungspegel L_r entsprechend Gleichung (4):

$$L_r = 10 \cdot \lg\left(\frac{1}{T_B} \cdot \sum_{j=1}^{N} T_j \cdot 10^{0{,}1\cdot\left(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j}\right)}\right) \qquad (4)$$

mit

T_B Beurteilungszeitraum ”Tag” mit 16 Stunden bzw. ”Nacht” auf die schlechteste Nachtstunde bezogen

T_j Teilzeit j

$L_{Aeq,j}$ Mittelungspegel in Teilzeit j

c_{met} meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2

$K_{T,j}$ Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach TA Lärm Nummer A.2.5.2 in der Teilzeit j

$K_{I,j}$ Zuschlag für Impulshaltigkeit nach TA Lärm Nummer A.2.5.3 in der Teilzeit j

$K_{R,j}$ Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach TA Lärm Nummer 6.5 in der Teilzeit j

Bei der Berücksichtigung der o. g. Zuschläge zur Ermittlung des Beurteilungspegels ist wie folgt zu verfahren:

- Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit $K_{R,j}$ nach Nummer 6.5
  In allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten, in reinen Wohngebieten, in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten ist die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in bestimmten Teilzeiten durch einen Zuschlag in der Höhe von 6 dB zu berücksichtigen. Da im vorliegenden Fall allgemeine Wohngebiete betrachtet werden, wurden entsprechende Zuschläge berücksichtigt.

- Zuschlag für Impulshaltigkeit $K_{I,j}$ nach Nummer A.2.5.3
  Enthält das zu beurteilende Geräusch während bestimmter Teilzeiten T_j Impulse, so beträgt der Zuschlag für Impulshaltigkeit für diese Teilzeiten

$$K_{I,j} = L_{AFTeq,j} - L_{Aeq,j} \qquad (4a)$$

- meteorologische Korrektur c_{met} nach DIN ISO 9613-2 (Entwurf)
  Die meteorologischen Bedingungen am Messort sind durch einen Parameter c_{met} zu berücksichtigen, der sich nach Gleichung (4b) bzw. (4c) ergibt:

$$c_{met} = 0 \quad \text{wenn } d_p \leq 10 \cdot (h_s + h_r) \qquad (4b)$$

$$cmet = c_0 \cdot \left[1 - \frac{10 \cdot (h_s + h_r)}{d_p}\right] \quad \text{wenn } d_p \geq 10 \cdot (h_s + h_r) \qquad (4c)$$

mit
- h_s Höhe der Quelle in m
- h_r Höhe des IMP in m
- d_p Abstand Quelle - IMP in m, projiziert auf die horizontale Bodenebene
- c_0 abhängig von Wetterstatistik für Windgeschwindigkeit und richtung

Im vorliegenden Fall wurde $c_{met} = 0$ gesetzt und damit an allen Immissionsorten mit Mitwindbedingungen („worst case“) gerechnet.

- Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit $K_{T,j}$ nach Nummer A.2.5.2
  Tonzuschläge wurden nicht vergeben.

2.5.2 Ausgangsdaten Gewerbelärm

Im Umfeld des Planungsgebietes befinden sich Gewerbe- und Mischgebiete. Für diese liegen keine schalltechnischen Informationen vor. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Satelliten-BHKW. Für den Betrieb wurde eine Schallprognose [18] erstellt. Im Ergebnis wurden die Lärmbelastungen für den Immissionsort Ganzkower Weg 2c (WA-Gebiet) berechnet. Die berechneten Beurteilungspegel unterschreiten die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Aus der Rasterlärmkarte aus [18] ist zu entnehmen, dass die Lärmimmissionen des Satelliten-BHKW an der Grundstücksgrenze zum Plangebiet 40 dB(A) nicht überschreiten. Im Umfeld des Planungsgebietes befinden sich weitere Wohngebiete mit dem Schutzanspruch „allgemeines Wohngebiet“. Dieser Schutzanspruch darf durch die Lärmemissionen der angrenzenden Gewerbe- und Mischgebiete nicht beeinträchtigt werden.
Zur Berechnung der Lärmbelastung werden in Absprache mit dem LUNG die vorhandenen Gewerbe- und Mischgebiete im Umfeld des Planungsgebietes mit Flächenschallquellen (Höhe 4 m) belegt (siehe auch [14]). Weiterhin ist als Vorbelastung der Windpark östlich zu betrachten. Berechnungen des LUNG wiesen Lärmbelastungen durch die Windkraftanlagen in Höhe von 38 dB(A) (neue Berechnungsmethode für Windkraftanlagen des LAI) für den Ganzkower Weg aus. Als worst case wird die Vorbelastung des Windparks durch die reduzierten Immissionsrichtwerte berücksichtigt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Immissionsorte mit den reduzierten Immissionsrichtwerten (nach Abzug der Vorbelastung durch die Windkraftanlagen).

Tabelle 5: Immissionsorte im Umfeld der Gewerbe- und Mischgebiete mit den reduzierten Immissionsrichtwerten (Vorbelastung durch Windkraftanlagen)

Immissions-ort	Adresse	Gebiet	red. IRW Tag dB(A)	red. IRW Nacht dB(A)
IO 10	Fritz Peters-Str 3d	WA	54,9	35,7
IO 11	Fritz Peters-Str 3c	WA	54,9	35,7
IO 12	Fritz Peters-Str 3b	WA	54,9	35,7
IO 13	Fritz Peters-Str 3a	WA	54,9	35,7
IO 14	Fritz Peters-Str 2a	WA	54,9	35,7
IO 15	Ganzkower Weg 3	WA	54,9	35,7
IO 16	Ganzkower Weg 2f	WA	54,9	35,7
IO 17	Ganzkower Weg 2e	WA	54,9	35,7
IO 18	Ganzkower Weg 2c	WA	54,9	35,7
IO 19	Karl-Havermann-Str. 46	WA	54,9	35,7

IO 20	Karl-Havermann-Str. 49	WA	54,9	35,7
IO 21	Karl-Havermann-Str. 52	WA	54,9	35,7
IO 22	Ganzkower Weg 6	WA	54,9	35,7
IO 23	Ganzkower Weg 8	WA	54,9	35,7
IO 24	Ganzkower Weg 9	WA	54,9	35,7
IO 25	Ganzkower Weg 1	WA	54,9	35,7
IO 26	Ganzkower Weg 1a	WA	54,9	35,7
IO 27	Ganzkower Weg 1b	WA	54,9	35,7
IO 28	Ganzkower Weg 1c	WA	54,9	35,7
IO 29	Ganzkower Weg 1d	WA	54,9	35,7
IO 30	Ganzkower Weg 2	WA	54,9	35,7
IO 31	Ganzkower Weg 13	WA	54,9	35,7
IO 32	Eiskellerberg 2	WA	54,9	35,7
IO 33	Eiskellerberg 11	WA	54,9	35,7
IO 34	Eiskellerweg 5	WA	54,9	35,7

Das nachfolgende Bild zeigt die Lage der Immissionsorte und der Gewerbe- und Mischgebiete.

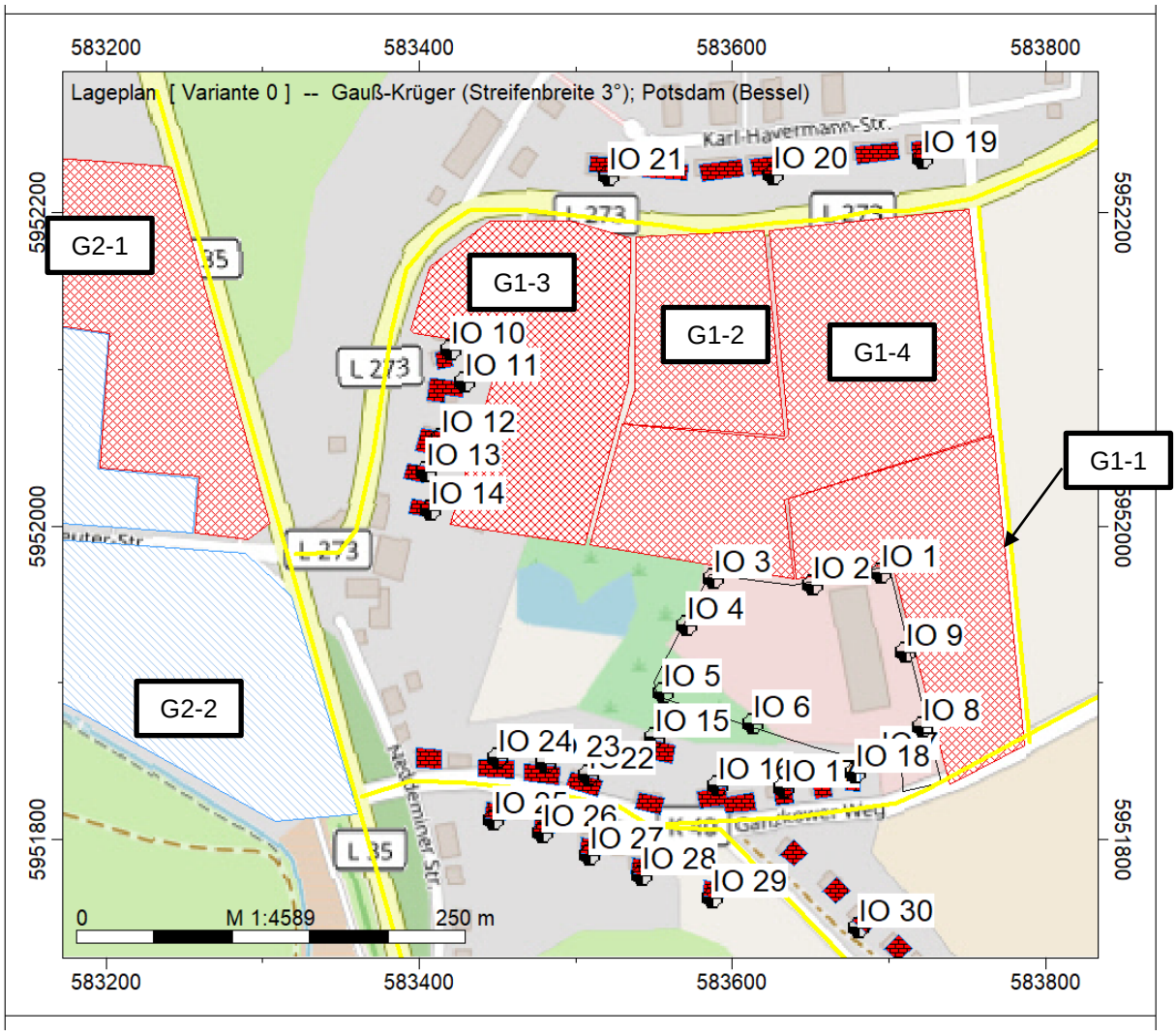

Bild 7: Lage der Quellen und Immissionsorte Teil 1

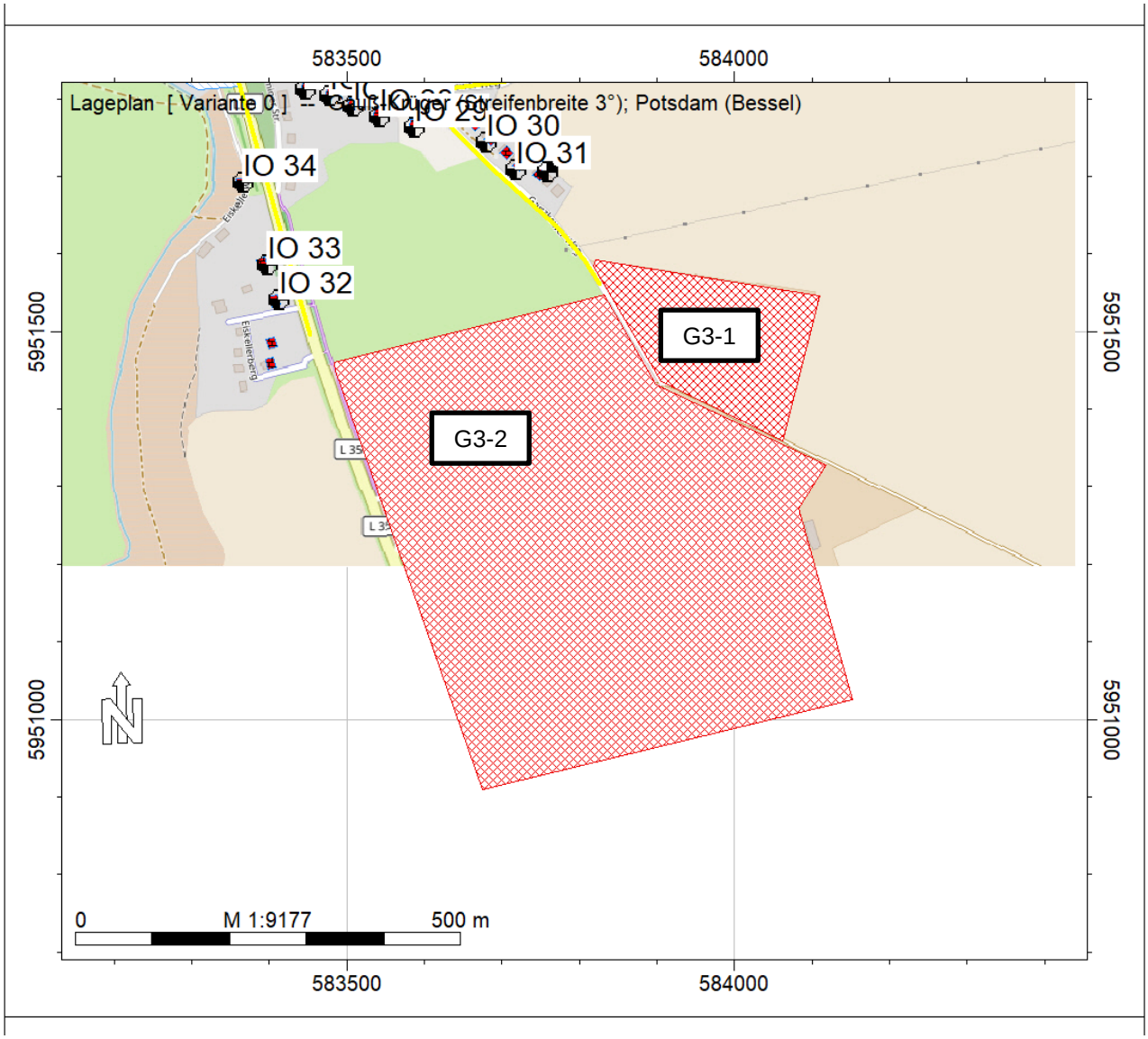

Bild 8: Lage der Immissionsorte Teil 2

Entsprechend der Forderung des LAGuS werden die vorhandenen Gewerbegebiete in Teilflächen entsprechend der realen Bebauung zerlegt. Die Berechnung der Flächenschallleistungspegel erfolgte iterativ. Dabei durften die reduzierten Immissionsrichtwerte der vorhandenen Wohnbebauung aus der Tabelle 5 nicht überschritten werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt die maximalen Flächenschallleistungspegel.

Tabelle 6: Berechnungsergebnisse der maximalen Flächenschallleistungspegel

Fläche	Lage zum Planungsgebiet	LW“ Tag dB(A)/m²	LW“ Nacht dB(A)/m²
G1-1	östlich	53	41
G1-2	nördlich	53	37
G1-3	nördlich	51	33
G1-4	Nördlich	53	37
G2-1	nordwestlich	62	47
G2-2	nordwestlich	60	45
G3-1	südlich	55	49
G3-2	südlich	55	44
M1	westlich	60	45

2.5.3 Berechnungsergebnisse Gewerbelärm

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnungsergebnisse für die Lärmbelastung hervorgerufen durch Gewerbelärm mit den aus Tabelle 6 berechneten Flächenschall-leistungspegeln.

Tabelle 7: Berechnungsergebnisse der Lärmbelastung aus dem Gewerbelärm

		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		IRW	L r,A	IRW	L r,A	IRW	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
Plangebiet	**IO 1**	**63,0**	54,8	**60,0**	54,8	**44,0**	42,5
Plangebiet	**IO 2**	**63,0**	53,5	**60,0**	53,5	**44,0**	40,6
Plangebiet	**IO 3**	**63,0**	53,0	**60,0**	53,0	**44,0**	38,0
Plangebiet	**IO 4**	**63,0**	49,5	**60,0**	49,5	**44,0**	35,3
Plangebiet	**IO 5**	**63,0**	48,2	**60,0**	48,2	**44,0**	34,4
Plangebiet	**IO 6**	**63,0**	47,3	**60,0**	47,3	**44,0**	34,4
Plangebiet	**IO 7**	**63,0**	48,1	**60,0**	48,1	**44,0**	36,0
Plangebiet	**IO 8**	**63,0**	52,4	**60,0**	52,4	**44,0**	40,4
Plangebiet	**IO 9**	**63,0**	53,2	**60,0**	53,2	**44,0**	41,1
IPkt011	IO 10	54,9	52,9	54,9	54,5	35,7	34,1
IPkt012	IO 11	54,9	52,1	54,9	53,8	35,7	33,7
IPkt013	IO 12	54,9	50,2	54,9	51,9	35,7	32,4
IPkt014	IO 13	54,9	51,7	54,9	53,4	35,7	34,3
IPkt015	IO 14	54,9	50,3	54,9	52,0	35,7	32,9
IPkt016	IO 15	54,9	49,6	54,9	51,3	35,7	32,9
IPkt017	IO 16	54,9	49,4	54,9	51,1	35,7	32,8
IPkt018	IO 17	54,9	47,6	54,9	49,3	35,7	31,3

IPkt019	IO 18	54,9	48,0	54,9	49,7	35,7	32,6
IPkt020	IO 19	54,9	49,8	54,9	51,5	35,7	33,0
IPkt021	IO 20	54,9	50,9	54,9	52,6	35,7	33,9
IPkt022	IO 21	54,9	53,1	54,9	54,8	35,7	35,8
IPkt023	IO 22	54,9	47,5	54,9	49,2	35,7	30,7
IPkt024	IO 23	54,9	50,7	54,9	52,4	35,7	33,8
IPkt025	IO 24	54,9	51,6	54,9	53,3	35,7	34,7
IPkt026	IO 25	54,9	46,7	54,9	48,4	35,7	32,3
IPkt027	IO 26	54,9	44,7	54,9	46,4	35,7	31,5
IPkt028	IO 27	54,9	44,2	54,9	45,9	35,7	31,6
IPkt029	IO 28	54,9	44,3	54,9	46,0	35,7	32,0
IPkt030	IO 29	54,9	44,6	54,9	46,3	35,7	32,6
IPkt031	IO 30	54,9	46,8	54,9	48,5	35,7	33,9
IPkt032	IO 31	54,9	47,6	54,9	49,3	35,7	35,5
IPkt033	IO 32	54,9	47,7	54,9	49,4	35,7	34,4
IPkt034	IO 33	54,9	47,2	54,9	48,8	35,7	33,6
IPkt035	IO 34	54,9	45,9	54,9	47,6	35,7	32,0

Die Beurteilungspegel, hervorgerufen durch den Gewerbelärm, unterschreiten im Plangebiet die Immissionsrichtwerte eines urbanen Gebietes (MU).

Die nachfolgenden Bilder zeigen die Rasterlärmkarten.

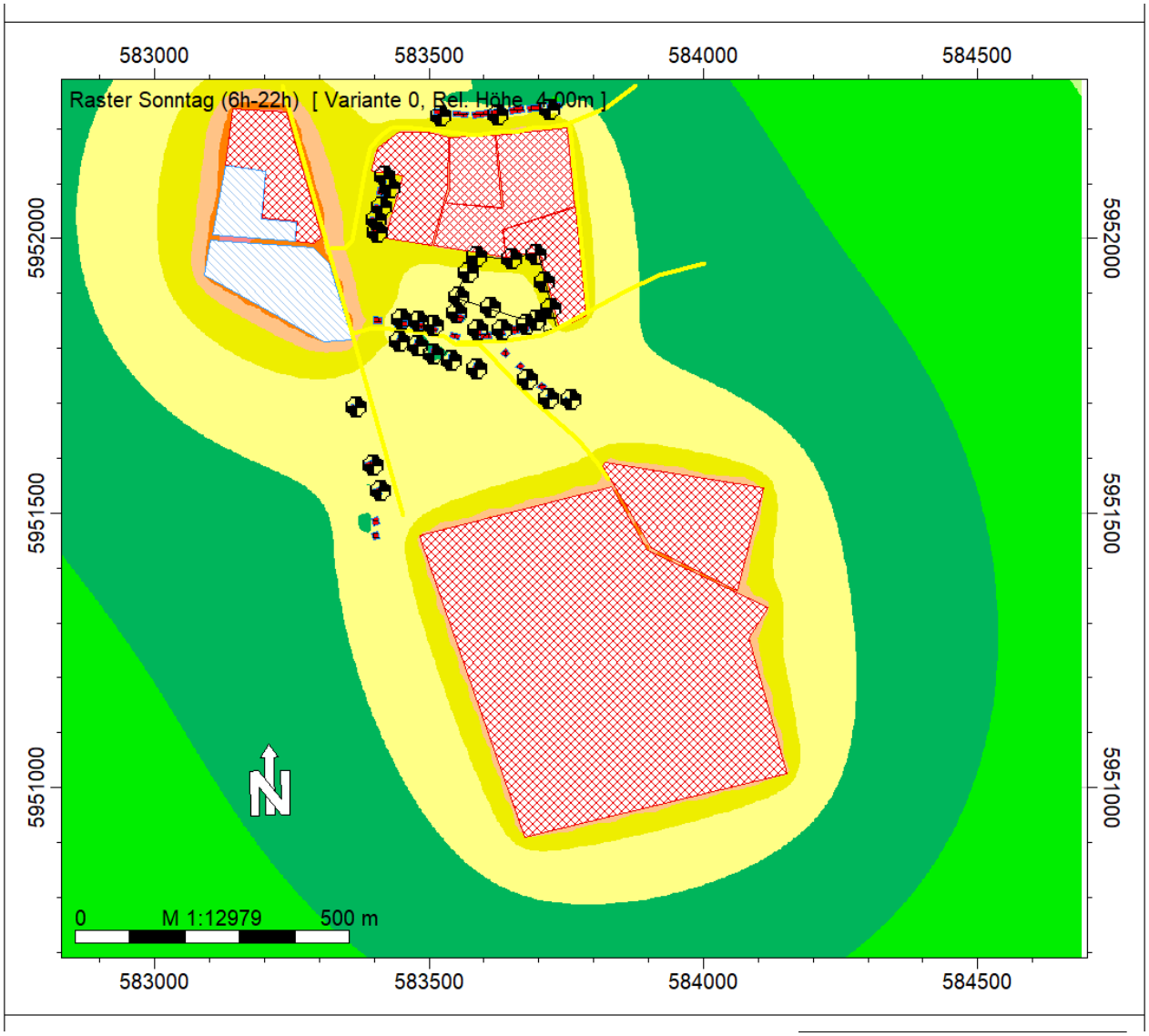

Bild 9: Rasterlärmkarte für den Sonntag, Gewerbelärm

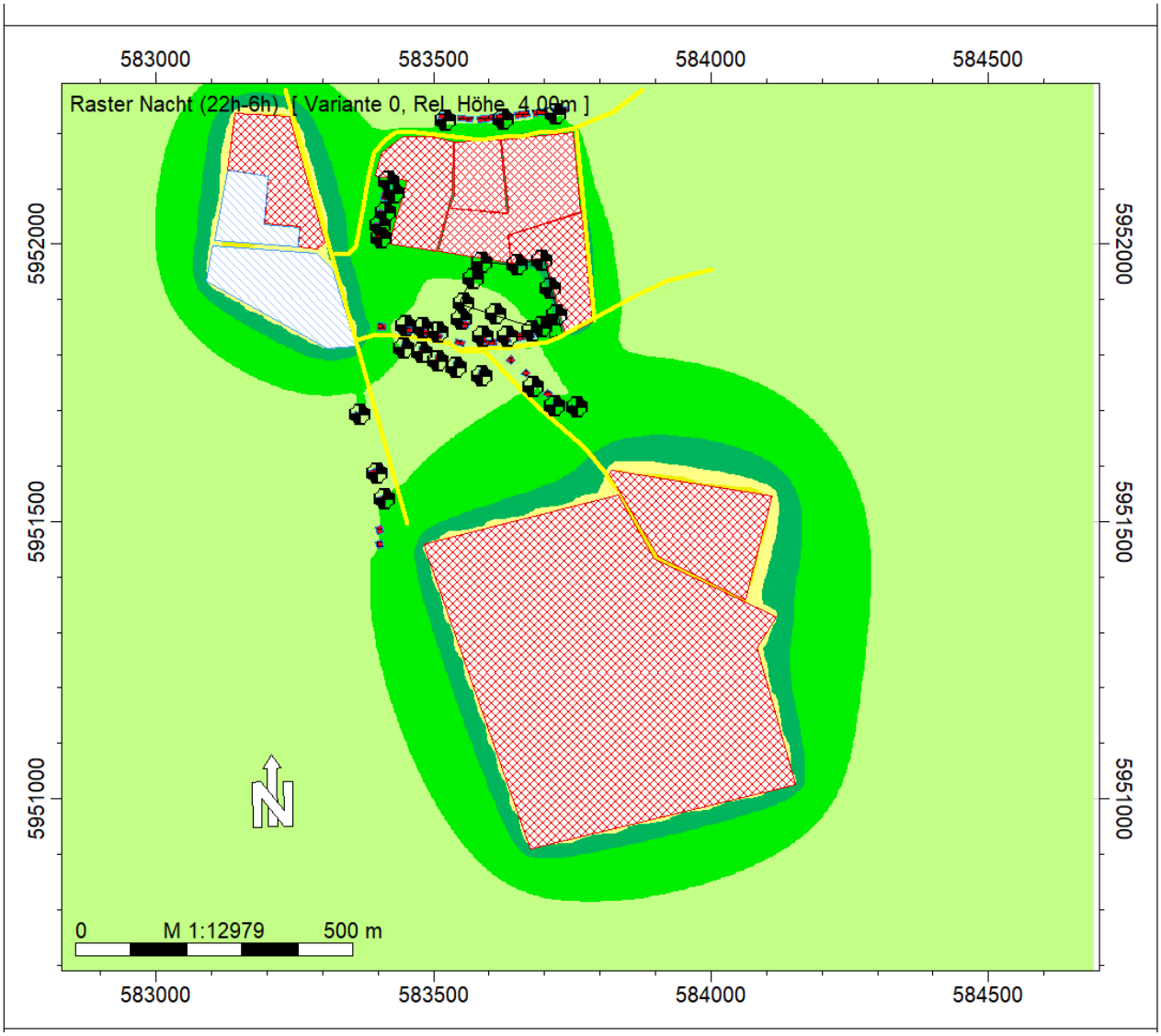

Bild 10: Rasterlärmkarte für die Nacht, Gewerbelärm

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Es ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr.23 im Bereich „Ganzkower Weg“ in Altentreptow Ost geplant. Im Plangebiet sollen Wohnhäuser errichtet werden. Das Plangebiet soll überwiegend als urbanes Gebiet entwickelt werden. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich Gewerbe- und Mischgebiete. Es sind die Schallimmissionen, die auf das geplante Gebiet einwirken, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Anlehnung an die DIN 18005 zu ermitteln.

Bei der Beurteilung des Verkehrslärms nach der DIN 18005 wurde der Verkehr der Straßen:

- Siedenbollentiner Chaussee
- Neddeminer Straße (L35)

zugrunde gelegt. Die notwendigen Verkehrsdaten wurden aus [16] entnommen. Als worst case wurden angenommen, dass der Verkehr der L 35 über die Siedenbollentiner Chaussee zur Autobahn verläuft. Die Berechnungsergebnisse zeigen eine Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte bis zu 12 dB(A).

Im Umfeld des Planungsgebietes befinden sich verschiedenen Gewerbe- und Mischgebiete. Für diese liegen keine schalltechnischen Informationen vor. Weiterhin befinden sich östlich Windkraftanlagen. In Absprache mit dem LUNG sollen diese als Vorbelastung mit 38 dB(A) (neue Berechnungsmethode des LAI) berücksichtigt werden. Für die Gewerbe- und Mischgebiete im Umfeld wurden Flächenschallleistungspegel iterativ berechnet. Als Ausgangswerte wurden für die nahegelegenen WA-Gebiete Teilimmissionspegel (Immissionsrichtwerte vermindert um die Vorbelastung der Windkraftanlagen) berechnet, die durch die Lärmimmissionen der Gewerbe- und Mischgebiete nicht überschritten werden durften. Mit diesen Flächenpegeln wurde die Lärmbelastung für das Planungsgebiet berechnet und mit den Immissionsrichtwerten urbaner Gebiete (vermindert um die Lärmbelastung der Windkraftanlagen) verglichen. Die Beurteilungspegel des Gewerbelärms unterschreiten die Immissionsrichtwerte urbaner Gebiete. Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsricht- und Grenzwerte urbaner Gebiete ist eine Einstufung als urbanes Gebiet möglich.

4. Schlussbemerkung

Die öko-control GmbH verpflichtet sich, alle ihr durch die Erarbeitung des Gutachtens bekannt gewordenen Daten nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers an Dritte weiterzuleiten.

Schönebeck, 19.03.2019

Dipl.-Phys. D. Krahmer
fachlich Verantwortlicher
Bearbeiter

Mittlere Liste Gewerbelärm

Mittlere Liste		**Punktberechnung**					
Immissionsberechnung		**Beurteilung nach TA Lärm (2017)**					
IPkt002	**IO 1**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 583694,92 m		y = 5951969,51 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi006	G1-1	53,9	53,9	53,9	53,9	41,9	41,9
FLQi011	G1-4	44,4	54,4	44,4	54,4	28,4	42,1
FLQi009	G3-2	38,2	54,5	38,2	54,5	27,2	42,2
FLQi004	G2-2	38,1	54,6	38,1	54,6	23,1	42,3
FLQi002	G2-1	38,0	54,7	38,0	54,7	23,0	42,3
FLQi007	G1-2	36,0	54,7	36,0	54,7	20,0	42,3
FLQi008	G1-3	33,5	54,7	33,5	54,7	15,5	42,4
FLQi003	M1	32,9	54,8	32,9	54,8	17,9	42,4
FLQi010	G3-1	32,4	54,8	32,4	54,8	26,4	42,5
	Summe		**54,8**		**54,8**		**42,5**

IPkt003	**IO 2**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 583651,56 m		y = 5951962,29 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi006	G1-1	51,2	51,2	51,2	51,2	39,2	39,2
FLQi011	G1-4	47,6	52,8	47,6	52,8	31,6	39,9
FLQi004	G2-2	39,2	53,0	39,2	53,0	24,2	40,0
FLQi002	G2-1	38,8	53,1	38,8	53,1	23,8	40,1
FLQi009	G3-2	38,3	53,3	38,3	53,3	27,3	40,3
FLQi007	G1-2	37,0	53,4	37,0	53,4	21,0	40,4
FLQi008	G1-3	34,7	53,4	34,7	53,4	16,7	40,4
FLQi003	M1	33,7	53,5	33,7	53,5	18,7	40,4
FLQi010	G3-1	32,1	53,5	32,1	53,5	26,1	40,6
	Summe		**53,5**		**53,5**		**40,6**

IPkt004	**IO 3**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 583587,96 m		y = 5951966,26 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi011	G1-4	51,5	51,5	51,5	51,5	35,5	35,5
FLQi006	G1-1	41,6	51,9	41,6	51,9	29,6	36,5
FLQi004	G2-2	40,8	52,2	40,8	52,2	25,8	36,8
FLQi002	G2-1	40,3	52,5	40,3	52,5	25,3	37,1
FLQi007	G1-2	38,2	52,7	38,2	52,7	22,2	37,3
FLQi009	G3-2	38,0	52,8	38,0	52,8	27,0	37,7
FLQi008	G1-3	37,9	52,9	37,9	52,9	19,9	37,7
FLQi003	M1	35,1	53,0	35,1	53,0	20,1	37,8
FLQi010	G3-1	31,3	53,0	31,3	53,0	25,3	38,0
	Summe		**53,0**		**53,0**		**38,0**

IPkt005	IO 4	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583571,34 m		y = 5951936,63 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi011	G1-4	45,3	45,3	45,3	45,3	29,3	29,3
FLQi004	G2-2	41,5	46,8	41,5	46,8	26,5	31,1
FLQi002	G2-1	40,4	47,7	40,4	47,7	25,4	32,1
FLQi006	G1-1	39,3	48,3	39,3	48,3	27,3	33,4
FLQi009	G3-2	38,4	48,7	38,4	48,7	27,4	34,4
FLQi008	G1-3	37,1	49,0	37,1	49,0	19,1	34,5
FLQi007	G1-2	36,2	49,2	36,2	49,2	20,2	34,6
FLQi003	M1	35,3	49,4	35,3	49,4	20,3	34,8
FLQi010	G3-1	31,5	49,5	31,5	49,5	25,5	35,3
	Summe		**49,5**		**49,5**		**35,3**

IPkt006	IO 5	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583555,80 m		y = 5951893,26 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi004	G2-2	42,0	42,0	42,0	42,0	27,0	27,0
FLQi011	G1-4	41,7	44,9	41,7	44,9	25,7	29,4
FLQi002	G2-1	40,2	46,1	40,2	46,1	25,2	30,8
FLQi009	G3-2	38,7	46,9	38,7	46,9	27,7	32,5
FLQi006	G1-1	37,8	47,4	37,8	47,4	25,8	33,4
FLQi008	G1-3	35,4	47,6	35,4	47,6	17,4	33,5
FLQi003	M1	35,3	47,9	35,3	47,9	20,3	33,7
FLQi007	G1-2	34,4	48,1	34,4	48,1	18,4	33,8
FLQi010	G3-1	31,8	48,2	31,8	48,2	25,8	34,4
	Summe		**48,2**		**48,2**		**34,4**

IPkt007	IO 6	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583613,62 m		y = 5951873,75 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi004	G2-2	40,1	40,1	40,1	40,1	25,1	25,1
FLQi011	G1-4	39,8	43,0	39,8	43,0	23,8	27,5
FLQi006	G1-1	39,7	44,6	39,7	44,6	27,7	30,6
FLQi009	G3-2	39,4	45,8	39,4	45,8	28,4	32,6
FLQi002	G2-1	38,8	46,6	38,8	46,6	23,8	33,2
FLQi003	M1	33,9	46,8	33,9	46,8	18,9	33,3
FLQi008	G1-3	33,2	47,0	33,2	47,0	15,2	33,4
FLQi007	G1-2	33,1	47,2	33,1	47,2	17,1	33,5
FLQi010	G3-1	32,9	47,3	32,9	47,3	26,9	34,4
	Summe		**47,3**		**47,3**		**34,4**

IPkt008	IO 7	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583695,28 m		y = 5951850,62 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi006	G1-1	44,7	44,7	44,7	44,7	32,7	32,7
FLQi009	G3-2	40,2	46,0	40,2	46,0	29,2	34,3
FLQi004	G2-2	38,1	46,6	38,1	46,6	23,1	34,6
FLQi011	G1-4	37,9	47,2	37,9	47,2	21,9	34,8
FLQi002	G2-1	37,1	47,6	37,1	47,6	22,1	35,1
FLQi010	G3-1	34,4	47,8	34,4	47,8	28,4	35,9
FLQi003	M1	32,3	47,9	32,3	47,9	17,3	36,0
FLQi007	G1-2	31,4	48,0	31,4	48,0	15,4	36,0
FLQi008	G1-3	30,7	48,1	30,7	48,1	12,7	36,0
	Summe		**48,1**		**48,1**		**36,0**

IPkt009	IO 8	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583721,66 m		y = 5951871,58 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi006	G1-1	51,4	51,4	51,4	51,4	39,4	39,4
FLQi009	G3-2	39,9	51,7	39,9	51,7	28,9	39,8
FLQi011	G1-4	38,3	51,9	38,3	51,9	22,3	39,9
FLQi004	G2-2	37,6	52,1	37,6	52,1	22,6	40,0
FLQi002	G2-1	36,9	52,2	36,9	52,2	21,9	40,0
FLQi010	G3-1	34,4	52,3	34,4	52,3	28,4	40,3
FLQi003	M1	32,0	52,3	32,0	52,3	17,0	40,3
FLQi007	G1-2	31,6	52,4	31,6	52,4	15,6	40,4
FLQi008	G1-3	30,6	52,4	30,6	52,4	12,6	40,4
	Summe		**52,4**		**52,4**		**40,4**

IPkt010	IO 9	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583710,46 m		y = 5951919,28 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi006	G1-1	52,3	52,3	52,3	52,3	40,3	40,3
FLQi011	G1-4	40,8	52,6	40,8	52,6	24,8	40,4
FLQi009	G3-2	39,0	52,8	39,0	52,8	28,0	40,7
FLQi004	G2-2	37,9	52,9	37,9	52,9	22,9	40,8
FLQi002	G2-1	37,4	53,1	37,4	53,1	22,4	40,8
FLQi007	G1-2	33,5	53,1	33,5	53,1	17,5	40,8
FLQi010	G3-1	33,4	53,1	33,4	53,1	27,4	41,0
FLQi003	M1	32,4	53,2	32,4	53,2	17,4	41,0
FLQi008	G1-3	31,8	53,2	31,8	53,2	13,8	41,1
	Summe		**53,2**		**53,2**		**41,1**

IPkt011	IO 10	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583420,44 m		y = 5952112,30 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi008	G1-3	51,9	51,9	53,6	53,6	32,0	32,0
FLQi011	G1-4	40,1	52,2	41,8	53,9	22,2	32,4
FLQi002	G2-1	39,5	52,4	41,2	54,1	22,6	32,9
FLQi007	G1-2	39,2	52,6	40,8	54,3	21,2	33,1
FLQi009	G3-2	36,6	52,7	38,3	54,4	23,7	33,6
FLQi006	G1-1	33,7	52,8	35,3	54,5	19,7	33,8
FLQi010	G3-1	30,0	52,8	31,7	54,5	22,1	34,1
FLQi003	M1	30,0	52,8	31,7	54,5	13,0	34,1
FLQi004	G2-2	29,1	52,9	30,8	54,5	12,2	34,1
	Summe		**52,9**		**54,5**		**34,1**

IPkt012	IO 11	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583429,25 m		y = 5952091,37 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi008	G1-3	50,8	50,8	52,5	52,5	30,9	30,9
FLQi011	G1-4	40,9	51,2	42,6	52,9	23,0	31,5
FLQi007	G1-2	39,6	51,5	41,3	53,2	21,6	32,0
FLQi002	G2-1	38,5	51,7	40,2	53,4	21,6	32,3
FLQi009	G3-2	37,7	51,9	39,4	53,6	24,7	33,0
FLQi006	G1-1	34,2	52,0	35,9	53,7	20,2	33,3
FLQi004	G2-2	32,2	52,0	33,9	53,7	15,3	33,3
FLQi010	G3-1	30,3	52,0	32,0	53,7	22,4	33,7
FLQi003	M1	26,9	52,1	28,6	53,8	10,0	33,7
	Summe		**52,1**		**53,8**		**33,7**

IPkt013	IO 12	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583414,24 m		y = 5952055,88 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi008	G1-3	48,6	48,6	50,3	50,3	28,7	28,7
FLQi011	G1-4	40,6	49,2	42,3	50,9	22,6	29,6
FLQi009	G3-2	38,3	49,6	40,0	51,3	25,4	31,0
FLQi007	G1-2	38,1	49,9	39,8	51,6	20,2	31,3
FLQi006	G1-1	34,1	50,0	35,7	51,7	20,1	31,7
FLQi002	G2-1	32,8	50,1	34,5	51,7	15,9	31,8
FLQi004	G2-2	32,3	50,1	34,0	51,8	15,3	31,9
FLQi010	G3-1	30,5	50,2	32,2	51,9	22,6	32,4
FLQi003	M1	25,7	50,2	27,4	51,9	8,8	32,4
	Summe		**50,2**		**51,9**		**32,4**

IPkt014	IO 13	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583404,92 m		y = 5952034,53 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi008	G1-3	49,7	49,7	51,4	51,4	29,8	29,8
FLQi011	G1-4	42,7	50,5	44,3	52,2	24,7	31,0
FLQi009	G3-2	40,7	50,9	42,4	52,6	27,8	32,7
FLQi007	G1-2	39,7	51,2	41,4	52,9	21,8	33,0
FLQi004	G2-2	36,8	51,4	38,4	53,1	19,8	33,2
FLQi006	G1-1	36,4	51,5	38,1	53,2	22,5	33,6
FLQi002	G2-1	34,8	51,6	36,5	53,3	17,9	33,7
FLQi010	G3-1	33,1	51,7	34,8	53,4	25,2	34,2
FLQi003	M1	27,5	51,7	29,2	53,4	10,6	34,3
	Summe		**51,7**		**53,4**		**34,3**

IPkt015	IO 14	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583407,15 m		y = 5952010,15 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi008	G1-3	47,8	47,8	49,5	49,5	27,8	27,8
FLQi004	G2-2	42,8	49,0	44,5	50,7	25,8	30,0
FLQi011	G1-4	40,2	49,5	41,9	51,2	22,3	30,6
FLQi009	G3-2	38,5	49,8	40,2	51,5	25,5	31,8
FLQi007	G1-2	36,7	50,0	38,4	51,7	18,8	32,0
FLQi006	G1-1	34,1	50,1	35,8	51,8	20,2	32,3
FLQi002	G2-1	33,7	50,2	35,4	51,9	16,7	32,4
FLQi010	G3-1	30,9	50,3	32,6	52,0	22,9	32,9
FLQi003	M1	27,3	50,3	29,0	52,0	10,4	32,9
	Summe		**50,3**		**52,0**		**32,9**

IPkt016	IO 15	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583550,77 m		y = 5951864,71 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi004	G2-2	43,9	43,9	45,6	45,6	27,0	27,0
FLQi011	G1-4	43,3	46,6	45,0	48,3	25,4	29,3
FLQi002	G2-1	42,0	47,9	43,7	49,6	25,1	30,7
FLQi006	G1-1	40,7	48,7	42,4	50,4	26,8	32,2
FLQi008	G1-3	38,6	49,1	40,3	50,8	18,7	32,3
FLQi007	G1-2	37,1	49,3	38,8	51,0	19,1	32,5
FLQi003	M1	37,1	49,6	38,8	51,3	20,1	32,8
FLQi009	G3-2	26,6	49,6	28,3	51,3	13,7	32,8
FLQi010	G3-1	20,6	49,6	22,3	51,3	12,7	32,9
	Summe		**49,6**		**51,3**		**32,9**

IPkt017	IO 16	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583590,52 m		y = 5951834,00 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi004	G2-2	44,3	44,3	46,0	46,0	27,4	27,4
FLQi011	G1-4	42,2	46,4	43,8	48,1	24,2	29,1
FLQi002	G2-1	41,8	47,7	43,5	49,4	24,9	30,5
FLQi006	G1-1	41,2	48,6	42,9	50,3	27,2	32,2
FLQi003	M1	37,5	48,9	39,2	50,6	20,6	32,5
FLQi008	G1-3	36,8	49,1	38,5	50,8	16,9	32,6
FLQi007	G1-2	36,0	49,4	37,7	51,1	18,1	32,7
FLQi009	G3-2	25,8	49,4	27,5	51,1	12,9	32,8
FLQi010	G3-1	18,9	49,4	20,6	51,1	11,0	32,8
	Summe		**49,4**		**51,1**		**32,8**

IPkt018	IO 17	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583633,16 m		y = 5951832,91 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi004	G2-2	43,0	43,0	44,7	44,7	26,1	26,1
FLQi006	G1-1	40,2	44,9	41,9	46,6	26,3	29,2
FLQi002	G2-1	39,9	46,1	41,6	47,8	23,0	30,1
FLQi011	G1-4	39,6	46,9	41,3	48,6	21,7	30,7
FLQi003	M1	35,2	47,2	36,9	48,9	18,2	31,0
FLQi008	G1-3	33,5	47,4	35,2	49,1	13,6	31,0
FLQi007	G1-2	33,3	47,6	35,0	49,3	15,4	31,2
FLQi009	G3-2	26,0	47,6	27,7	49,3	13,0	31,2
FLQi010	G3-1	21,8	47,6	23,5	49,3	13,8	31,3
	Summe		**47,6**		**49,3**		**31,3**

IPkt019	IO 18	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583678,92 m		y = 5951842,16 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi006	G1-1	44,2	44,2	45,9	45,9	30,3	30,3
FLQi004	G2-2	40,2	45,7	41,9	47,4	23,3	31,1
FLQi011	G1-4	39,6	46,7	41,3	48,4	21,7	31,6
FLQi002	G2-1	39,2	47,4	40,9	49,1	22,3	32,1
FLQi003	M1	34,4	47,6	36,1	49,3	17,5	32,2
FLQi007	G1-2	33,2	47,8	34,9	49,4	15,3	32,3
FLQi008	G1-3	32,8	47,9	34,5	49,6	12,9	32,3
FLQi009	G3-2	28,0	47,9	29,7	49,6	15,1	32,4
FLQi010	G3-1	26,3	48,0	28,0	49,7	18,4	32,6
	Summe		**48,0**		**49,7**		**32,6**

IPkt020	IO 19	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583721,39 m		y = 5952234,16 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi011	G1-4	47,7	47,7	49,4	49,4	29,8	29,8
FLQi002	G2-1	39,2	48,3	40,9	50,0	22,3	30,5
FLQi007	G1-2	38,4	48,7	40,1	50,4	20,4	30,9
FLQi004	G2-2	37,6	49,0	39,3	50,7	20,7	31,3
FLQi009	G3-2	36,8	49,3	38,5	51,0	23,9	32,0
FLQi006	G1-1	36,1	49,5	37,8	51,2	22,2	32,4
FLQi008	G1-3	34,3	49,6	36,0	51,3	14,4	32,5
FLQi003	M1	33,9	49,7	35,6	51,4	17,0	32,6
FLQi010	G3-1	30,6	49,8	32,3	51,5	22,7	33,0
	Summe		**49,8**		**51,5**		**33,0**

IPkt021	IO 20	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583626,43 m		y = 5952224,16 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi011	G1-4	47,0	47,0	48,7	48,7	29,1	29,1
FLQi007	G1-2	44,9	49,1	46,6	50,8	27,0	31,2
FLQi002	G2-1	41,0	49,7	42,7	51,4	24,1	32,0
FLQi004	G2-2	39,2	50,1	40,9	51,8	22,2	32,4
FLQi008	G1-3	38,3	50,4	40,0	52,1	18,4	32,6
FLQi009	G3-2	36,8	50,6	38,5	52,3	23,8	33,1
FLQi006	G1-1	35,8	50,7	37,5	52,4	21,9	33,4
FLQi003	M1	35,6	50,8	37,3	52,5	18,7	33,6
FLQi010	G3-1	30,3	50,9	32,0	52,6	22,4	33,9
	Summe		**50,9**		**52,6**		**33,9**

IPkt022	IO 21	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583521,46 m		y = 5952223,40 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi008	G1-3	47,7	47,7	49,4	49,4	27,7	27,7
FLQi007	G1-2	46,3	50,0	48,0	51,7	28,3	31,1
FLQi002	G2-1	45,5	51,3	47,2	53,0	28,5	33,0
FLQi011	G1-4	43,3	52,0	45,0	53,7	25,4	33,7
FLQi004	G2-2	43,2	52,5	44,9	54,2	26,3	34,4
FLQi003	M1	40,3	52,8	42,0	54,5	23,4	34,7
FLQi009	G3-2	39,0	53,0	40,7	54,7	26,1	35,3
FLQi006	G1-1	36,5	53,1	38,2	54,7	22,6	35,5
FLQi010	G3-1	32,2	53,1	33,9	54,8	24,3	35,8
	Summe		**53,1**		**54,8**		**35,8**

IPkt023	IO22	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583508,12 m		y = 5951840,64 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi002	G2-1	42,3	42,3	44,0	44,0	25,3	25,3
FLQi004	G2-2	42,1	45,2	43,8	46,9	25,1	28,3
FLQi011	G1-4	39,0	46,1	40,7	47,8	21,1	29,0
FLQi003	M1	37,7	46,7	39,4	48,4	20,8	29,6
FLQi006	G1-1	35,8	47,0	37,5	48,7	21,9	30,3
FLQi008	G1-3	35,6	47,3	37,2	49,0	15,6	30,4
FLQi007	G1-2	33,4	47,5	35,1	49,2	15,5	30,6
FLQi009	G3-2	25,7	47,5	27,4	49,2	12,7	30,6
FLQi010	G3-1	20,3	47,5	22,0	49,2	12,4	30,7
	Summe		**47,5**		**49,2**		**30,7**

IPkt024	IO 23	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583481,38 m		y = 5951848,23 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi004	G2-2	46,0	46,0	47,7	47,7	29,1	29,1
FLQi002	G2-1	45,5	48,7	47,2	50,4	28,5	31,8
FLQi011	G1-4	41,3	49,5	43,0	51,2	23,3	32,4
FLQi003	M1	40,9	50,0	42,6	51,7	24,0	33,0
FLQi008	G1-3	38,5	50,3	40,2	52,0	18,6	33,1
FLQi006	G1-1	37,7	50,6	39,4	52,3	23,8	33,6
FLQi007	G1-2	35,9	50,7	37,6	52,4	17,9	33,7
FLQi009	G3-2	25,7	50,7	27,4	52,4	12,8	33,8
FLQi010	G3-1	18,5	50,7	20,2	52,4	10,5	33,8
	Summe		**50,7**		**52,4**		**33,8**

IPkt025	IO 24	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583450,31 m		y = 5951851,84 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi004	G2-2	47,9	47,9	49,6	49,6	31,0	31,0
FLQi002	G2-1	46,2	50,2	47,9	51,9	29,2	33,2
FLQi003	M1	41,7	50,7	43,4	52,4	24,8	33,8
FLQi011	G1-4	40,7	51,1	42,4	52,8	22,7	34,1
FLQi008	G1-3	38,6	51,4	40,3	53,1	18,6	34,3
FLQi006	G1-1	36,8	51,5	38,5	53,2	22,9	34,6
FLQi007	G1-2	35,5	51,6	37,2	53,3	17,6	34,6
FLQi009	G3-2	25,4	51,6	27,1	53,3	12,4	34,7
FLQi010	G3-1	17,6	51,6	19,3	53,3	9,6	34,7
	Summe		**51,6**		**53,3**		**34,7**

IPkt026	IO 25	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583447,51 m		y = 5951812,23 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi004	G2-2	44,7	44,7	46,4	46,4	27,8	27,8
FLQi009	G3-2	41,5	46,4	43,2	48,1	28,6	31,2
FLQi010	G3-1	33,2	46,6	34,9	48,3	25,3	32,2
FLQi002	G2-1	27,6	46,7	29,3	48,4	10,6	32,2
FLQi003	M1	24,0	46,7	25,7	48,4	7,1	32,2
FLQi011	G1-4	19,7	46,7	21,4	48,4	1,8	32,2
FLQi006	G1-1	19,1	46,7	20,8	48,4	5,2	32,2
FLQi008	G1-3	16,9	46,7	18,6	48,4	-3,1	32,2
FLQi007	G1-2	15,3	46,7	17,0	48,4	-2,7	32,3
	Summe		**46,7**		**48,4**		**32,3**

IPkt027	IO 26	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583478,83 m		y = 5951804,05 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi009	G3-2	41,9	41,9	43,6	43,6	28,9	28,9
FLQi004	G2-2	40,3	44,2	42,0	45,9	23,4	30,0
FLQi010	G3-1	33,7	44,6	35,4	46,2	25,8	31,4
FLQi002	G2-1	25,6	44,6	27,3	46,3	8,7	31,4
FLQi003	M1	23,0	44,6	24,7	46,3	6,1	31,4
FLQi011	G1-4	19,7	44,7	21,4	46,3	1,8	31,4
FLQi006	G1-1	18,7	44,7	20,4	46,4	4,8	31,5
FLQi008	G1-3	16,2	44,7	17,9	46,4	-3,7	31,5
FLQi007	G1-2	15,1	44,7	16,8	46,4	-2,8	31,5
	Summe		**44,7**		**46,4**		**31,5**

IPkt028	IO 27	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583509,06 m		y = 5951789,68 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi009	G3-2	42,4	42,4	44,1	44,1	29,5	29,5
FLQi004	G2-2	37,3	43,6	39,0	45,3	20,4	30,0
FLQi010	G3-1	34,4	44,0	36,1	45,7	26,4	31,6
FLQi002	G2-1	24,4	44,1	26,0	45,8	7,4	31,6
FLQi003	M1	20,6	44,1	22,3	45,8	3,7	31,6
FLQi011	G1-4	20,3	44,1	22,0	45,8	2,4	31,6
FLQi006	G1-1	18,9	44,1	20,6	45,8	5,0	31,6
FLQi008	G1-3	15,9	44,2	17,6	45,8	-4,0	31,6
FLQi007	G1-2	15,4	44,2	17,1	45,9	-2,6	31,6
	Summe		**44,2**		**45,9**		**31,6**

IPkt029	IO 28	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583542,29 m		y = 5951776,65 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi009	G3-2	42,9	42,9	44,6	44,6	30,0	30,0
FLQi004	G2-2	35,5	43,6	37,2	45,3	18,5	30,3
FLQi010	G3-1	35,1	44,2	36,8	45,9	27,1	32,0
FLQi002	G2-1	24,2	44,2	25,9	45,9	7,2	32,0
FLQi011	G1-4	20,6	44,2	22,3	45,9	2,6	32,0
FLQi003	M1	20,1	44,3	21,8	46,0	3,1	32,0
FLQi006	G1-1	20,0	44,3	21,7	46,0	6,1	32,0
FLQi008	G1-3	16,8	44,3	18,5	46,0	-3,1	32,0
FLQi007	G1-2	14,3	44,3	16,0	46,0	-3,7	32,0
	Summe		**44,3**		**46,0**		**32,0**

IPkt030	IO 29	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583587,64 m		y = 5951762,44 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi009	G3-2	43,5	43,5	45,2	45,2	30,6	30,6
FLQi010	G3-1	36,0	44,2	37,7	45,9	28,1	32,5
FLQi004	G2-2	32,8	44,5	34,4	46,2	15,8	32,6
FLQi002	G2-1	24,2	44,6	25,9	46,3	7,3	32,6
FLQi006	G1-1	19,8	44,6	21,5	46,3	5,9	32,6
FLQi003	M1	19,5	44,6	21,2	46,3	2,6	32,6
FLQi011	G1-4	19,4	44,6	21,1	46,3	1,5	32,6
FLQi008	G1-3	15,1	44,6	16,8	46,3	-4,8	32,6
FLQi007	G1-2	13,7	44,6	15,3	46,3	-4,3	32,6
	Summe		**44,6**		**46,3**		**32,6**

IPkt031	IO 30	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583680,91 m		y = 5951743,31 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi009	G3-2	44,4	44,4	46,1	46,1	31,5	31,5
FLQi004	G2-2	39,8	45,7	41,5	47,4	22,9	32,1
FLQi010	G3-1	36,4	46,2	38,1	47,9	28,5	33,6
FLQi002	G2-1	35,6	46,6	37,3	48,3	18,6	33,8
FLQi003	M1	33,6	46,8	35,3	48,5	16,7	33,9
FLQi006	G1-1	22,1	46,8	23,8	48,5	8,2	33,9
FLQi008	G1-3	21,3	46,8	23,0	48,5	1,4	33,9
FLQi011	G1-4	21,1	46,8	22,8	48,5	3,2	33,9
FLQi007	G1-2	16,8	46,8	18,5	48,5	-1,1	33,9
	Summe		**46,8**		**48,5**		**33,9**

IPkt032	IO 31	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583719,10 m		y = 5951708,56 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi009	G3-2	45,4	45,4	47,1	47,1	32,5	32,5
FLQi010	G3-1	39,6	46,5	41,3	48,2	31,7	35,1
FLQi004	G2-2	38,8	47,1	40,5	48,8	21,8	35,3
FLQi002	G2-1	35,8	47,4	37,5	49,1	18,8	35,4
FLQi003	M1	32,8	47,6	34,5	49,3	15,9	35,5
FLQi006	G1-1	21,8	47,6	23,5	49,3	7,9	35,5
FLQi011	G1-4	21,0	47,6	22,7	49,3	3,1	35,5
FLQi008	G1-3	15,7	47,6	17,4	49,3	-4,3	35,5
FLQi007	G1-2	15,5	47,6	17,2	49,3	-2,5	35,5
	Summe		**47,6**		**49,3**		**35,5**

IPkt033	IO 32	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583413,00 m		y = 5951540,49 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi009	G3-2	45,9	45,9	47,6	47,6	33,0	33,0
FLQi004	G2-2	38,4	46,6	40,1	48,3	21,5	33,3
FLQi002	G2-1	37,8	47,2	39,5	48,9	20,8	33,5
FLQi010	G3-1	34,1	47,4	35,8	49,1	26,2	34,3
FLQi011	G1-4	30,7	47,5	32,4	49,2	12,8	34,3
FLQi003	M1	29,2	47,5	30,9	49,2	12,3	34,3
FLQi006	G1-1	29,2	47,6	30,9	49,3	15,3	34,4
FLQi008	G1-3	27,4	47,6	29,1	49,3	7,5	34,4
FLQi007	G1-2	26,1	47,7	27,8	49,4	8,1	34,4
	Summe		**47,7**		**49,4**		**34,4**

IPkt034	IO 33	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583398,09 m		y = 5951586,16 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi009	G3-2	44,7	44,7	46,4	46,4	31,7	31,7
FLQi004	G2-2	39,7	45,9	41,4	47,6	22,8	32,3
FLQi002	G2-1	38,1	46,5	39,8	48,2	21,1	32,6
FLQi010	G3-1	33,8	46,8	35,5	48,5	25,8	33,4
FLQi011	G1-4	31,4	46,9	33,1	48,6	13,5	33,5
FLQi003	M1	29,9	47,0	31,6	48,7	13,0	33,5
FLQi006	G1-1	29,7	47,1	31,4	48,8	15,7	33,6
FLQi008	G1-3	28,2	47,1	29,9	48,8	8,3	33,6
FLQi007	G1-2	26,7	47,2	28,4	48,8	8,8	33,6
	Summe		**47,2**		**48,8**		**33,6**

IPkt035	IO 34	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583366,97 m		y = 5951692,25 m		z = 4,00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi009	G3-2	42,4	42,4	44,1	44,1	29,5	29,5
FLQi004	G2-2	40,2	44,5	41,9	46,2	23,3	30,4
FLQi002	G2-1	35,4	45,0	37,1	46,7	18,5	30,7
FLQi011	G1-4	32,9	45,2	34,6	46,9	15,0	30,8
FLQi010	G3-1	32,8	45,5	34,5	47,2	24,9	31,8
FLQi006	G1-1	30,6	45,6	32,3	47,3	16,7	31,9
FLQi008	G1-3	30,3	45,7	32,0	47,4	10,4	32,0
FLQi003	M1	28,6	45,8	30,3	47,5	11,7	32,0
FLQi007	G1-2	28,4	45,9	30,1	47,6	10,4	32,0
	Summe		**45,9**		**47,6**		**32,0**

Mittlere Liste Verkehr

Mittlere Liste »		Punktberechnung					
Immissionsberechnung		Beurteilung nach 16. BImSchV					
IPkt002 »	IO 1	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583694,92 m		y = 5951969,51 m		z = 4,00 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
STRb001 »	L 35/	48,7	48,7	40,4	40,4		
STRb002 »	Ganzkower Weg	43,9	49,9	33,6	41,2		
	Summe		**49,9**		**41,2**		

IPkt003 »	IO 2	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583651,56 m		y = 5951962,29 m		z = 4,00 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
STRb001 »	L 35/	49,0	49,0	40,7	40,7		
STRb002 »	Ganzkower Weg	43,3	50,0	33,0	41,4		
	Summe		**50,0**		**41,4**		

IPkt004 »	IO 3	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583587,96 m		y = 5951966,26 m		z = 4,00 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
STRb001 »	L 35/	49,9	49,9	41,6	41,6		
STRb002 »	Ganzkower Weg	43,2	50,7	33,0	42,2		
	Summe		**50,7**		**42,2**		

IPkt005 »	IO 4	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 583571,34 m		y = 5951936,63 m		z = 4,00 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
STRb001 »	L 35/	49,7	49,7	41,4	41,4		
STRb002 »	Ganzkower Weg	43,3	50,6	33,1	42,0		
	Summe		**50,6**		**42,0**		

IPkt006 »	**IO 5**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 583555,80 m		y = 5951893,26 m		z = 4,00 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
STRb001 »	L 35/	49,8	49,8	41,5	41,5		
STRb002 »	Ganzkower Weg	44,7	50,9	34,5	42,3		
	Summe		**50,9**		**42,3**		

IPkt007 »	**IO 6**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 583613,62 m		y = 5951873,75 m		z = 4,00 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
STRb001 »	L 35/	48,5	48,5	40,2	40,2		
STRb002 »	Ganzkower Weg	47,5	51,0	37,2	42,0		
	Summe		**51,0**		**42,0**		